

Stadt Olfen
Fachbereich 6: Bauen,
Planen, Umwelt
Kirchstraße 5
59339 Olfen

Umweltbericht

zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen (Kreis Coesfeld)



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de

Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: Februar 2025

Auftraggeber: Stadt Olfen
Fachbereich 6: Bauen, Planen, Umwelt
Kirchstraße 5
59339 Olfen

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
B. Sc. Geographin Jule Reckermann
M. Sc. Geograph Frederik Bartsch

Projektnummer: 1506

Stand: Februar 2025

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes	4
1.3	Beschreibung der Änderungsbereiche	7
1.4	Bestandserfassung und Bewertung – Angewandte Verfahren	9
1.5	Darstellung Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	15
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)	15
2.1.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</i>	<i>15</i>
2.1.2	<i>Schutzgut Fläche.....</i>	<i>24</i>
2.1.3	<i>Schutzgut Boden</i>	<i>25</i>
2.1.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	<i>28</i>
2.1.5	<i>Schutzgut Luft und Klima.....</i>	<i>30</i>
2.1.6	<i>Schutzgut Landschaft</i>	<i>34</i>
2.1.7	<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung</i>	<i>36</i>
2.1.8	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	<i>38</i>
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	39
2.3	Auswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten	40
2.3.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</i>	<i>40</i>
2.3.2	<i>Schutzgut Fläche.....</i>	<i>46</i>
2.3.3	<i>Schutzgut Boden</i>	<i>48</i>
2.3.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	<i>49</i>
2.3.5	<i>Schutzgut Luft und Klima.....</i>	<i>50</i>
2.3.6	<i>Schutzgut Landschaft</i>	<i>51</i>
2.3.7	<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung</i>	<i>52</i>
2.3.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	<i>53</i>
2.3.9	<i>Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung</i>	<i>54</i>
2.3.10	<i>Art und Menge der erzeugten Abfälle</i>	<i>55</i>
2.3.11	<i>Kumulierung mit benachbarten Gebieten.....</i>	<i>55</i>
2.3.12	<i>Eingesetzte Techniken und Stoffe</i>	<i>55</i>
2.3.13	<i>Fazit</i>	<i>55</i>
3	Wechselwirkungen	56
4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	56
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56

5.1	Überwachungsmaßnahmen.....	57
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	57
5.2.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</i>	<i>57</i>
5.2.2	<i>Schutzgüter Boden und Wasser</i>	<i>59</i>
5.2.3	<i>Kultur- und sonstige Sachgüter.....</i>	<i>59</i>
6	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	60
7	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	61
8	Monitoring	61
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	62
10	Literatur.....	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der Änderungsbereiche 1 und 2 (rote Umrandung). (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	6
Abbildung 2: Luftbild zum Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Olfen (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	6
Abbildung 3: Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Olfen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2024b).....	7
Abbildung 4: Blick in den Kiefernmischwald des Änderungsbereiches 1.	8
Abbildung 5: Blick auf den Änderungsbereich 2 mit der bestehenden Hundeauslauffläche und dem Acker im Hintergrund.....	8
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Kreis Coesfeld, Blatt 11 mit Lage der Änderungsbereiche (roter Kreis) (BEZ.-REG. MÜNSTER 2018).....	11
Abbildung 7: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“ mit Lage der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (KREIS COESFELD 2020a, Stand der Festsetzungen: Mai 2020).....	14
Abbildung 8: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Olfen - Seppenrade“ mit Lage der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (KREIS COESFELD 2020b, Stand der Festsetzungen: 2020).	14
Abbildung 9: Ergebniskarte der Untersuchungen im Jahr 2024 mit Ergänzung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2022. (Erweiterungsbereich Nord = Dreieck im Norden; Erweiterungsbereich Süd = Fläche im Süden) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).	18
Abbildung 10: Lage der nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope (rot schraffiert) im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	21
Abbildung 11: Lage der schutzwürdigen Biotope (grün schraffiert) in den Änderungsbereichen und im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	22
Abbildung 12: Naturschutzgebiet (COE-034) (braune Schraffur) und FFH-Gebiet (DE-4210-302) (rote Schraffur) in den Änderungsbereichen und im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	22
Abbildung 13: Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Änderungsbereich und im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2021, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	24

Abbildung 14: Bodentypen im Bereich der Änderungsbereiche (rote Umrandung). Buchstabenerklärung: G = Gley, G-B = Gley-Braunerde (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	26
Abbildung 15: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte (extremes Ereignis) für die Änderungsbereiche (rote Umrandung) (BKG 2025).	30
Abbildung 16: Klimatopkarte (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	31
Abbildung 17: Klimaanalysekarte (tags) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	32
Abbildung 18: Klimaanalysekarte (Gesamtbetrachtung) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	33
Abbildung 19: Klimaanalysekarte (nachts) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	34
Abbildung 20: Lage der Landschaftsschutzgebiete (grün schraffiert) im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).	36
Abbildung 21: Hauptwanderwege (z.B. x1), Rundwanderwege (z.B. A2) im Umfeld des Änderungsgebiete (schwarze Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).....	37
Abbildung 22: Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (Blatt 4) mit Lage der Änderungsbereiche (blaue Umrandung) (LWL 2013)	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen.....	2
---	---

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 die „Städtebauliche Rahmenplanung Olfener Westen“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Eines der Hauptziele ist die Aufwertung des Gebietes entlang der „Kökelsumer Straße“, insbesondere im Hinblick auf die Naherholung und den Tourismus.

In Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept plant die Stadt Olfen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen, um die Vorbereitungen zu treffen, mehrere Maßnahmen im Umfeld des Naturbades umzusetzen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist zweigeteilt und umfasst zwei Änderungsbereiche in Olfen im Umfeld der „Kökelsumer Straße“.

Der nördliche Änderungsbereich 1 ist derzeit als Waldfläche dargestellt. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im nördlichen Änderungsbereich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Mobilfunkmastes geschaffen werden. Im südlichen Änderungsbereich 2 befindet sich derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft, auf der die Stadt mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Bikeparks als städtische Freizeiteinrichtung sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Hundeauslaufplatzes beabsichtigt.

Parallel zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen erfolgt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 (4) BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 (6) Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest | Münster ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- Vogelschutzrichtlinie und	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Raumordnungs-gesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Boden	Bundesnaturschutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden. Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landesnaturenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Änderungsbereiche im Nordwesten der Stadt Olfen (vgl. Abbildung 1 & 2).

Der Änderungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 1.500 m² und liegt nördlich der „Kökelsumer Straße“ und erstreckt sich über einen Teil des Waldgebietes Sternenbusch. Er ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und umfasst das Flurstück 249 (tlw.), Flur 5 der Gemarkung Olfen-Kirchspiel.

Der Änderungsbereich 2 hat eine Größe von ca. 5.180 m² und liegt südlich des Naturbades zwischen dem Lambertgraben und der Straße „Alter Postweg“. Er besteht aus einer landwirtschaftlichen Fläche und einem vorhandenen Hundeauslaufplatz. Das Gebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und umfasst das Flurstück 239 (tlw.), Flur 5 der Gemarkung Olfen-Kirchspiel.

Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Änderungsbereich 1 innerhalb einer derzeit als Wald (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB) dargestellten Fläche ein ca. 150 m² großer Bereich als ein Standort für die Errichtung einer Mobilfunkanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) ausgewiesen werden. Der Rest des Änderungsbereiches verbleibt als Fläche für „Wald“. Aufgrund der Lage innerhalb einer Waldfläche ist die Planung nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig, weshalb die planungsrechtlichen Grundlagen durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden sollen. Der Standort für die Errichtung der Mobilfunkanlage befindet sich im Randbereich des Waldgebietes Sternenbusch. Die unmittelbare Umgebung wird gemäß § 5 (2) Nr. 9b BauGB weiterhin als „Wald“ dargestellt. Der geplante Mast dient der flächendeckenden Mobilfunkversorgung des Gebietes, da die Mobilfunkversorgung im Westen der Stadt Olfen mit seinen in den letzten Jahren entstandenen Wohngebieten sowie den vorhandenen und geplanten touristischen Einrichtungen nicht zufriedenstellend ist. Der gewählte Standort gewährleistet eine flächendeckende Versorgung des Gebietes. Alternative Standorte schieden aus, da sie zu weit von den unterversorgten Gebieten entfernt sind oder für andere Nutzungen freigehalten werden müssen (vgl. auch Kap. 6; VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2024a).

Der Änderungsbereich 2 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Stadt plant die Errichtung eines Bikeparks in unmittelbarer Nähe des Naturbades. Zur Umsetzung der Planung soll mit der Flächennutzungsplanänderung der nördliche Bereich des Änderungsbereiches gemäß § 5 (2) Nr. 2a BauGB als „Sportanlage mit der Zweckbestimmung 'Bikepark' " dargestellt werden. Der südliche Bereich wird derzeit bereits als Hundeauslauffläche genutzt. Nach einer Bürgerbeteiligung in der Stadt Olfen hat der Bau- und Umweltausschuss am 25.08.2020 den Beschluss zur Errichtung von zwei Hundeauslaufflächen in Olfen gefasst. Neben der Hundefreilauffläche im östlichen Innenstadtbereich wurde als zweite Fläche die ca. 1.700 m² große Auslauf-/Freilauffläche im Westen direkt am „Alten Postweg“ geschaffen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2024a). Der Standort wird im aktuellen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine planungsrechtliche Sicherung der Fläche erfolgen. Demzufolge wird der Hundeauslaufplatz im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hundeauslaufplatz' " dargestellt (vgl. Abbildung 3).

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen.

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2024a).

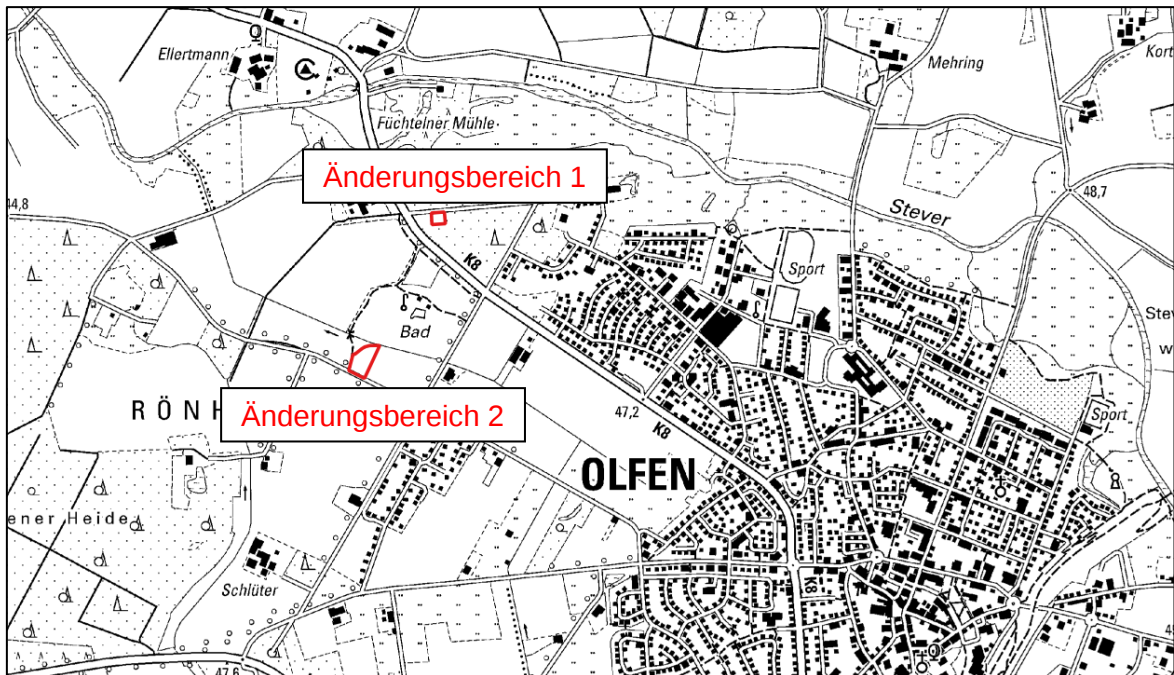


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage der Änderungsbereiche 1 und 2 (rote Umrandung).
(Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

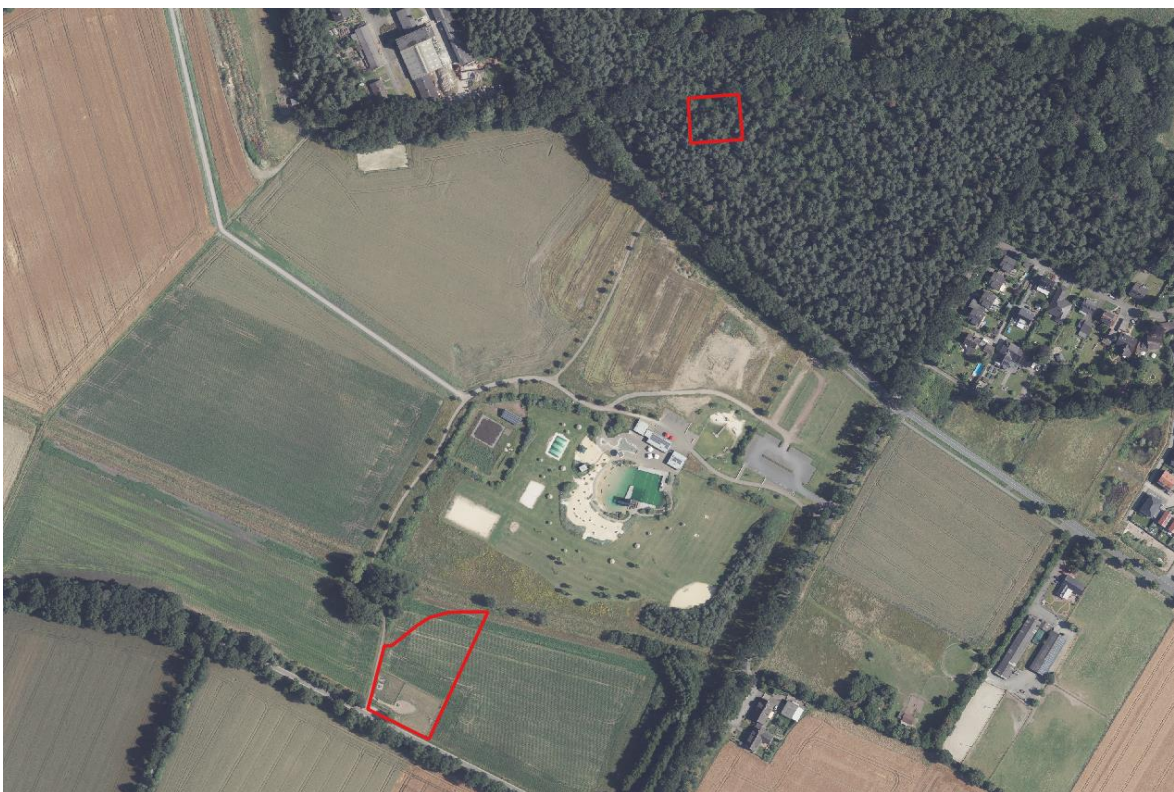


Abbildung 2: Luftbild zum Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Olfen
(Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

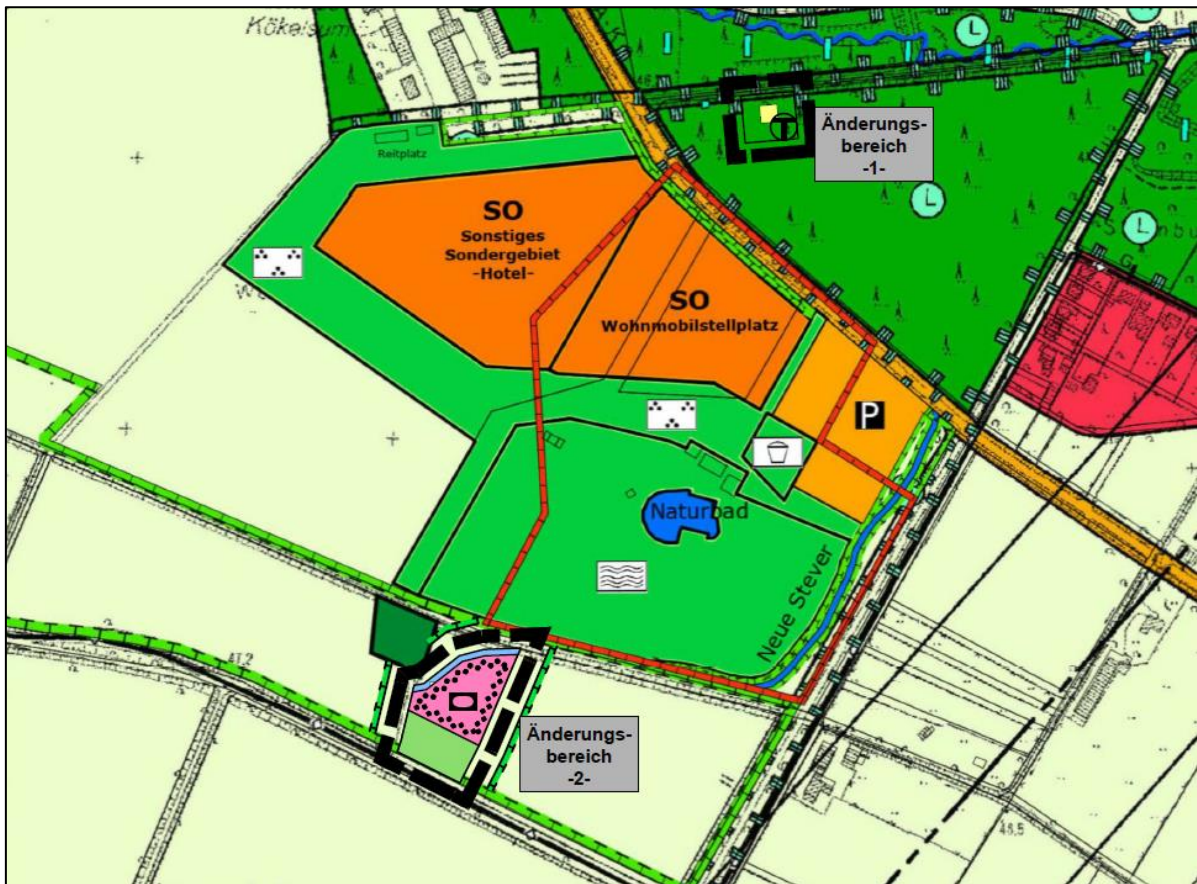


Abbildung 3: Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Olfen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2024b).

1.3 Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen besteht aus dem Änderungsbereich 1 im Norden und dem Änderungsbereich 2 im Süden (vgl. Abbildung 3).

Änderungsbereich 1 umfasst einen Abschnitt eines Kiefern-mischwaldes (Abbildung 4) sowie den durch den nördlichen Geltungsbereich verlaufenden geschotterten Weg, der zur Erschließung der Teilfläche genutzt wird.

Der Änderungsbereich 2 ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Im Norden befindet sich südlich des Lambertgrabens eine Ackerfläche und im Süden befindet sich bereits ein Hundeauslaufplatz mit teilversiegelten Pkw-Stellplätzen (Abbildung 5).



Abbildung 4: Blick in den Kiefern-mischwald des Änderungsbereiches 1.



Abbildung 5: Blick auf den Änderungsbereich 2 mit der bestehenden Hundeauslauffläche und dem Acker im Hintergrund.

1.4 Bestandserfassung und Bewertung – Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Flächennutzungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2024a). Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II angefertigt (BÜRO STELZIG 2025).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Klimaatlas NRW des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage Jan. 2025)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Jan. 2025)
- der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LWL zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (Stand: 2013)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2018)
- ELWAS NRW – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Jan. 2025)
- Freizeitinformationen/Wanderwege – Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Jan. 2025)

1.5 Darstellung Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Das Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) überträgt der Landesplanung allgemein die Aufgabe einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (BEZ.-REG. MÜNSTER 2014).

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan (Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Kreis Coesfeld, Blatt 11) ist der Änderungsbereich 1, indem die Mobilfunkanlage errichtet werden soll, als Wald und gleichzeitig als Teil von Schutzgebieten für Natur (BSN), Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt. Konkret befindet sich der vorgesehene Anlagenstandort innerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) „Steveraue“, welches gleichzeitig als schutzwürdiges Biotop und als Teil der Biotopverbundfläche „Mittlere und untere Steveraue“ ausgewiesen ist. Entlang des Weges, der durch den nördlichen Geltungsbereich verläuft, befindet sich zudem eine geschützte Eichenallee (vgl. dazu auch Kap. 2.1.1).

Das Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) zum Thema „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ gibt vor: *„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“* Ziel 7.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) nennt mit Blick auf den BSN: *„Vermeidung von Beeinträchtigungen: Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebiets dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“*

Die genannten Voraussetzungen werden in Bezug auf die Inanspruchnahmen der Waldfläche durch die Errichtung des Mastes eingehalten. Im Prozess der Standortfindung hat eine Analyse stattgefunden. Für den Standort des Mobilfunkmastes stehen insbesondere durch die räumliche Bindung keine Alternativen zur Verfügung (vgl. dazu

auch VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2025a). Damit das Waldgebiet Sternbusch möglichst wenig durch die Errichtung des Mastes im Randbereich der Waldfläche beeinträchtigt wird, wird die Errichtung unter größtmöglicher Schonung des Baumbestandes stattfinden. Auch die landschaftsbezogene Erholungsfunktion des Gebietes wird durch den Mast nicht wesentlich beeinträchtigt, da er durch seine Lage am Waldrand visuell nicht in den Vordergrund tritt (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2024a).

Der Änderungsbereich 2 liegt innerhalb des durch den Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Bereichs „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“. Die geplante Nutzung der Fläche als Bikepark und Hundeauslauffläche entspricht somit den regionalplanerischen Zielsetzungen.

Nach derzeitigem Stand ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zurzeit durchläuft der Regionalplan Münsterland ein Änderungsverfahren. Ein Abschluss des Änderungsverfahrens Regionalplan wird nicht vor Mai 2025 erwartet. Die Flächen dieser Flächennutzungsplanänderung sind nicht unmittelbar von den vorgesehenen Änderungen betroffen.

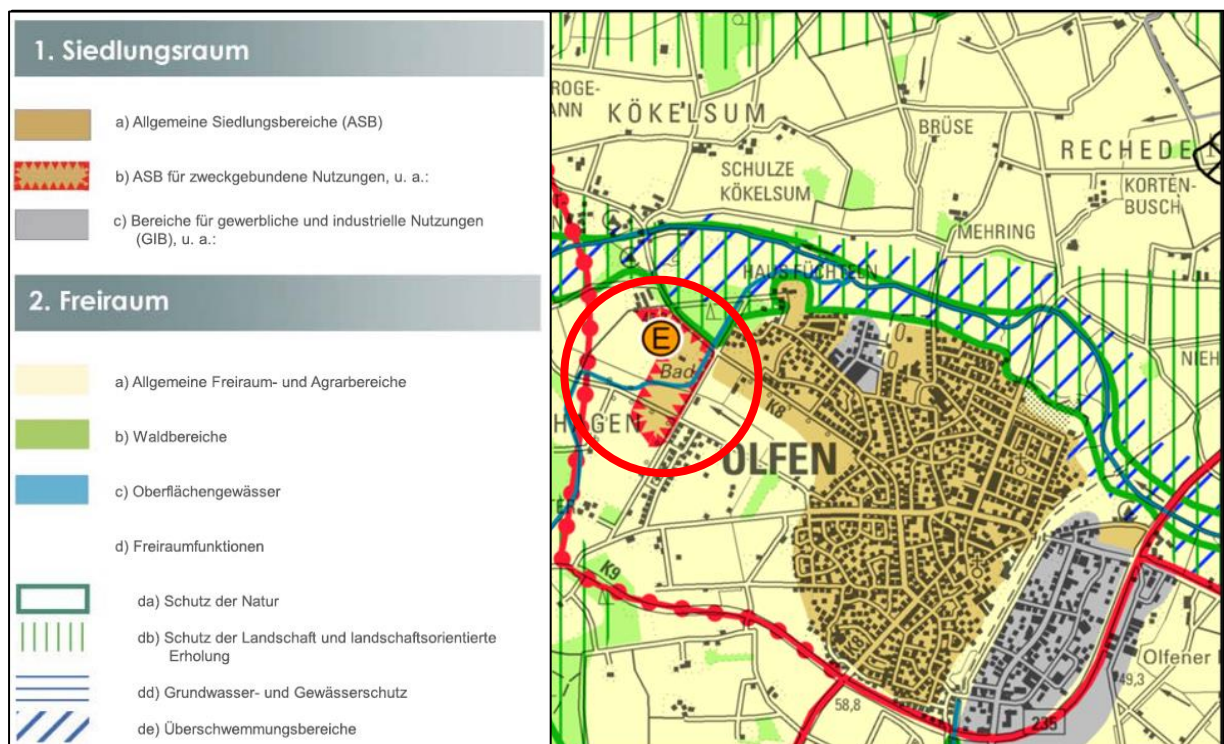


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Kreis Coesfeld, Blatt 11 mit Lage der Änderungsbereiche (roter Kreis) (BEZ.-REG. MÜNSTER 2018).

Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtwirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Olfen sind die Flächen des Änderungsbereichs 1 als Wald (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB) ausgewiesen. Die umliegenden Bereiche werden ebenfalls als Wald dargestellt. Der Antennenmast soll im Randbereich des „Sternbusch“ errichtet werden. Ausdrücklich gewünscht ist, dass der Wald weitestgehend geschont wird. Um dies deutlich zu dokumentieren, wird das unmittelbare Umfeld des vorgesehenen Maststandorts in den Änderungsbereich einbezogen und gemäß § 5 (2) Nr. 9b BauGB als „Wald“ dargestellt.

Der Änderungsbereich 2 ist - ebenso wie die östlich und südwestlich angrenzenden Flächen - als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a BauGB) ausgewiesen. Im Nordwesten grenzt eine Waldfläche und im Norden eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badestelle / Naturbad an den Änderungsbereich 2 an. Der geplante Bikepark im nördlichen Änderungsbereich wird eine städtische Freizeitanlage sein, welche dem Gemeinbedarf dient. Die Anlage wird nicht kommerziell betrieben und steht allen Bevölkerungsgruppen offen. Damit hat der Bikepark den Charakter einer Gemeinbedarfs-einrichtung. Die dafür erforderliche Fläche wird gemäß § 5 (2) Nr. 2a BauGB als „Sportanlage mit der Zweckbestimmung 'Bikepark'“ dargestellt. Die am „Alten Postweg“ gelegene Wiesenfläche wird bereits im Bestand als Hundeplatz genutzt und ist für zugänglich. Der Bereich stellt sich als unbefestigte Wiese dar, die lediglich untergeordnete bauliche Anlagen wie Zäune oder einzelne gestalterische Elemente bzw. Trainingselemente aufweist. Demzufolge wird der Bereich im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hundeauslaufplatz'“ dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Mobilfunkmastes im Änderungsbereich 1 und die Errichtung eines Bikeparks sowie die planungsrechtliche Sicherung des Hundebereichs im Änderungsbereich 2 zu schaffen. Diese 20. Änderung des FNPs erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2025a).

Nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen wird gemäß § 5 (4) BauGB die Grenze des Naturschutzgebiets Steveraue. Das Gewässer bzw. das Mittelwasserbett der „Neuen Stever“ ist im Randbereich des Änderungsbereichs 2 geplant. Es wird dort dem Feststellungsbeschluss entsprechend gemäß § 9 (6) BauGB ebenfalls in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Details zu den nachrichtlichen Übernahmen sind der Begründung zu entnehmen (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2025a).

Landschaftsplan

Die beiden Änderungsbereiche 1 und 2 liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Olfen - Seppenrade“ des Kreises Coesfeld (vgl. Abbildung 7, KREIS COESFELD 2020a). Gemäß der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes befindet sich die Fläche des Änderungsbereichs 1 im Naturschutzgebiet „NSG Steveraue“ (COE-034). Der im Verlauf der „Kökelsumer Straße“ zwischen Fahrbahn und Radweg vorhandene Baumbestand ist Teil des im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade festgesetzten gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils „Eichenallee bei Haus Füchteln nordwestlich von Olfen“.

Für den Änderungsbereich 2 werden keine Festsetzungen getroffen. Auf Bebauungsplanebene wird der Verlauf des geplanten Gewässers „Neue Stever“ im südlichen Plangebiet gemäß Feststellungsbeschluss nachrichtlich gemäß § 9 (6) BauGB in den Bebauungsplan übernommen.

Nördlich des Änderungsbereich 1 liegt das Landschaftsschutzgebiet „Steveraue“ (LSG-4209-002). Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet „Rönhagener Heide“ (LSG-4209-003) befindet sich ca. 540 m westlich des Änderungsbereich 2 (vgl. Abbildung 7). Eine ausführliche Beschreibung des Naturschutzgebietes ist Kapitel 2.1.1, die der Landschaftsschutzgebiete dem Kapitel 2.1.6 zu entnehmen.

Für die Fläche des Änderungsbereich 1 ist das Ziel 1.1.1.07 „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ innerhalb der Entwicklungskarte angegeben (vgl. Abbildung 8, KREIS COESFELD 2020b). Dieser Entwicklungsraum teilt sich in zwei Bereiche. Der Änderungsbereich liegt im größeren östlichen von Olfen gelegenen Abschnitt des Entwicklungsbereiches „Stevental“. Im Abschnitt sollen naturnahe, altholzreiche Feldgehölze und Laubwälder als Lebensraum für eine große Zahl von z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.

Der Änderungsbereich 2 liegt innerhalb einer Fläche mit dem Entwicklungsziel 1.1.2.07 „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (vgl. Abbildung 8, KREIS COESFELD 2020b). In diesem Abschnitt sollte eine Erhöhung des Strukturreichtums durch Anpflanzung von Feldgehölzen vorgenommen werden.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Für das Schutzgut Tiere wurden die Daten des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II (BÜRO STELZIG 2025) herangezogen, der im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ erstellt wurde. Dabei weichen die Abgrenzungen der im Flächennutzungsplan genannten Änderungsbereiche 1 und 2 teilweise von den Erweiterungsbereichen des Bebauungsplanes ab, liegen aber innerhalb des dort festgesetzten Geltungsbereiches. (Abbildung 9). Im folgenden Teil des Umweltberichts werden die Bezeichnungen „Erweiterungsfläche Nord“ und „Erweiterungsfläche Süd“ entsprechen dem Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan verwendet. Es werden die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II aufgezeigt, die sich auf die Änderungsbereiche der 20. Flächennutzungsplanänderung übertragen lassen.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 44 entgegenstehen, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II angefertigt (BÜRO STELZIG 2025). Dafür wurde zum einen das vom LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2025a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2025b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt.

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) sind im Untersuchungsgebiet mehrere Fundpunkte planungsrelevanter Arten abrufbar. Die Daten wurden im Zuge der Fundortkatasteraktualisierung 2024 vom LANUV eingetragen. Der Zeitpunkt der Kartierung ist mit dem 01.01.2011 angegeben (LANUV NRW 2025a). Es sind Fundpunkte zu den Arten Kleinspecht, Graureiher, Steinkauz, Kiebitz und Feldlerche sowie zur nicht planungsrelevanten Wiesenschafstelze eingetragen. Der Verhaltensstatus bei allen Arten ist mit „sicher brütend“ angegeben (LANUV NRW 2025a).

Zusätzlich zu den Ergebnissen der Kartierungen aus dem Jahr 2024 wurden die Ergebnisse eigener Untersuchungen aus dem Jahr 2022 im nahezu ähnlichen Untersuchungsraum in die Bewertung einbezogen.

Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2025).

Begriff Erklärung: Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II wurde mit dem „Eingriffsbereich“ eine weitere örtliche Begriffsbezeichnung eingeführt. Der Eingriffsbereich meint die Fläche im Änderungsbereich 1, in dem Eingriffe erfolgen, sprich den Bereich, der im Bebauungsplan als „Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Telekommunikation‘“ festgesetzt ist.

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf den beiden Erweiterungsbereichen sowie im angrenzenden Wirkraum an sieben Terminen durchgeführt. Am 27.02.2024 sowie am 06.11.2024 wurde das Untersuchungsgebiet zudem auf Horste und größere Nester abgesucht.

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Horste und zwei Totholzbäume mit zahlreichen Spechthöhlen festgestellt. In die Habitatbäume sowie in die Bäume mit den Nestern und Horsten wird nicht eingegriffen. Die Bäume im Eingriffsbereich weisen weder Nester oder Horste noch Höhlen, Spalten oder Risse auf.

Aus dem Jahr 2022 sind aus eigenen Kartierungen Vorkommen von Staren, Bluthänflingen und Feldlerchen im Bereich des Naturbades und dessen Umfeld bekannt. Im Jahr 2024 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt zehn planungsrelevante Vogelarten (Star, Mäusebussard, Turmfalke, Graureiher, Nachtigall, Steinkauz, Bluthänfling, Feldlerche, Waldohreule und Waldschnepfe) beobachtet (vgl. Abbildung 9). Nach Hinweisen aus dem LINFOS NRW wurde bei den Begehungen auch verstärkt auf den Kiebitz geachtet.

Aus den Beobachtungen im Gelände lässt sich ein Brutverdacht für den **Mäusebussard** an einem nachgewiesenen Horst im nördlichen Erweiterungsbereich aussprechen. Im

nördlichen Wirkraum kann zudem ein Brutverdacht für die Art **Graureiher** ausgesprochen werden.

Einmalig außerhalb der Brutzeit wurde im nordöstlichen Wirkraum des nördlichen Erweiterungsbereiches, eine auffliegende **Waldschnepfe** erfasst. Ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich des Erweiterungsbereiches ist aufgrund der Nähe zum bestehenden Waldweg eher unwahrscheinlich.

Im Wirkraum kann weiterhin für die Arten **Star**, **Bluthänfling** und **Steinkauz** ein Brutverdacht ausgesprochen werden. **Nachtigall** und **Waldohreule** wurden einmalig festgestellt. Vermutlich handelt es sich bei beiden Beobachtungen um Durchzügler, ein Brutvorkommen der Arten im Wirkraum ist jedoch ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen.

Kiebitze wurden in den Jahren 2022 und 2024 im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Auf Ackerflächen im westlichen Wirkraum konnte jedoch eine singende **Feldlerche** erfasst werden. In die betroffenen Ackerflächen wird durch die Bebauungsplanänderung nicht eingegriffen.

Mehrmals konnte ein **Turnfalke** nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Lebensstätten des Turmfalken konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind u. a. die Arten Amsel, Blaumeise, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Ringeltaube und Eichelhäher.

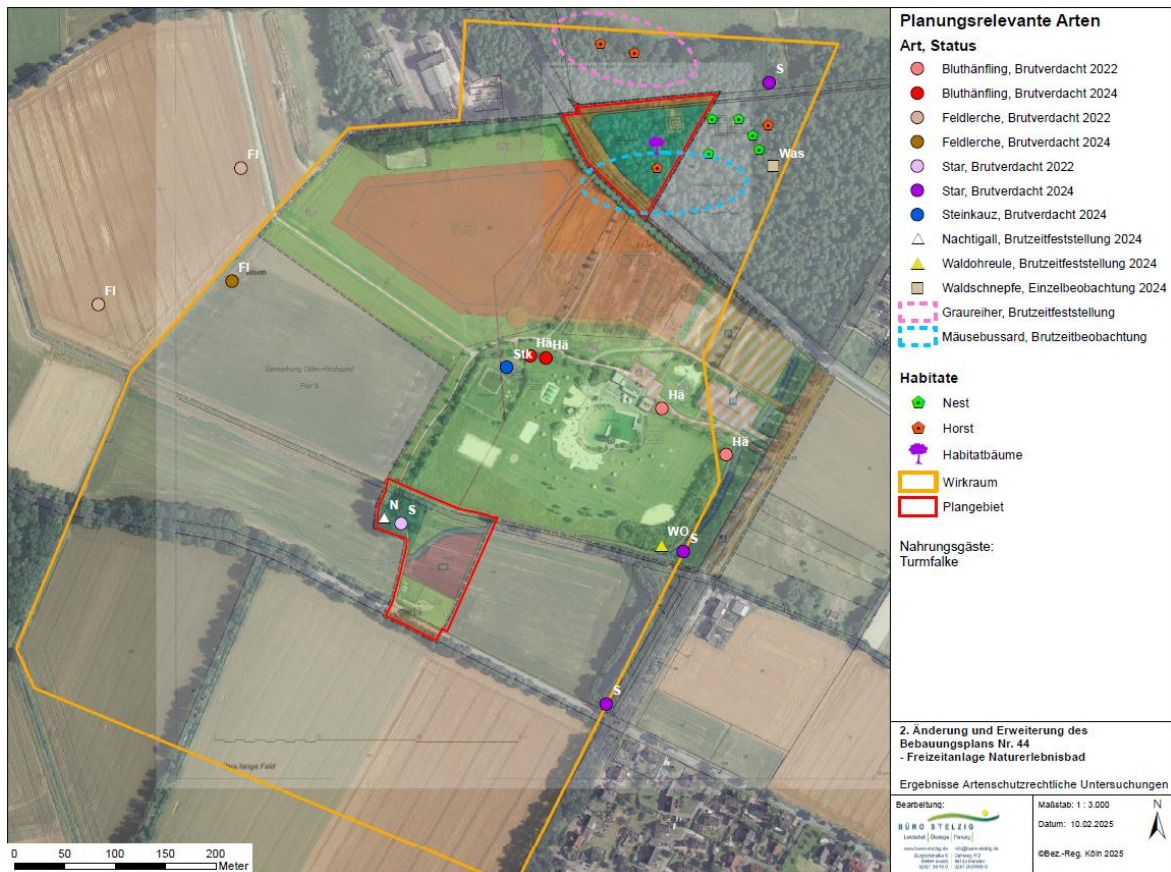


Abbildung 9: Ergebniskarte der Untersuchungen im Jahr 2024 mit Ergänzung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2022. (Erweiterungsbereich Nord = Dreieck im Norden; Erweiterungsbereich Süd = Fläche im Süden) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

Fledermäuse

Während der Brutvogelkartierungen wurde bereits eine Potentialeinschätzung für die Nutzung der Erweiterungsbereiche durch Fledermäuse durchgeführt, indem Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitats der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Während der einmaligen Begehung unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) im nördlichen Erweiterungsbereich wurden jagende Zwergfledermäuse und Abendsegler entlang des Wirtschaftsweges festgestellt. Ausflüge von Tieren/Individuen aus Gehölzen im Erweiterungsbereich wurden nicht beobachtet. Der Baumbestand im Eingriffsbereich wurde auf Höhlen, Spalten und Risse in der Rinde kontrolliert, die potentiell als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Die vorwiegend jüngeren Bäume im Eingriffsbereich weisen weder Höhlen, Spalten noch Risse auf. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Quartierstrukturen für Fledermäuse im

Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Im restlichen Erweiterungsbereich Nord sowie im Erweiterungsbereich Süd sind keine Gehölzfällungen vorgesehen.

Die Erweiterungsbereiche Nord und Süd stellen kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart dar.

Amphibien und Reptilien

Im nördlichen Erweiterungsbereich gibt es keine essentiellen Habitatstrukturen für Amphibien. Der Graben im südlichen Erweiterungsgebiet wurde während der Brutvogelbegehungen auf Hinweise auf Amphibien untersucht. Es wurden keine Amphibien und kein Laich festgestellt.

Die zeitweise vorhandenen Pfützen im Wirkraum, im Bereich der Brachfläche nördlich des Naturbads, wurde bei den Begehungen mittels Sichtbeobachtung auf ein Amphibienvorkommen (insbesondere Kreuzkröte) geprüft. Dabei konnte im Umfeld des Wasserspielplatzes, nördlich des Naturfreibads, eine wandernde weibliche Erdkröte festgestellt werden.

Für planungsrelevante Reptilienarten wurde kein Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden durch das Vorhaben für Amphibien und Reptilien nicht ausgelöst.

Eine ausführliche Beschreibung ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2025).

Pflanzen

Es befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Pflanzen auf den Flächen innerhalb der Änderungsbereiche.

Die Änderungsbereiche befinden sich nordwestlich der Stadt Olfen und sind geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Änderungsbereich 2 und den Kiefernmischwald im Änderungsbereich 2.

Angrenzend an den südlichen Änderungsbereich befindet sich im Südosten ein Keltenhügel mit einem ca. 1.600 m² großen Waldstück, das eine hohe ökologische Bedeutung aufweist. Am nördlichen Rand des südlichen Änderungsbereichs verläuft der tief eingeschnittene Lambertgraben. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung haben die Ackerflächen und der Lambertgraben keine besondere vegetationskundliche Bedeutung.

Im Bereich der Änderungsbereiche und in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW ausgewiesen (vgl. LANUV NRW 2025). Das nächste gesetzlich geschützte Biotop liegt über 700 m entfernt (vgl. Abbildung 10).

Entlang der südlichen Grenzen des Änderungsbereichs 2 sowie in dessen östlichem Umfeld befindet sich das schutzwürdige Biotop „Stieleichenallee am Alleenweg und Gehölzstreifen am „Alten Postweg““ (BK-4210-0077, vgl. Abbildung 11), welches als prägendes und verbindendes Strukturelement in der Münsterländer Kulturlandschaft fungiert (vgl. LANUV NRW 2025a). Die weitestgehend zweireihige Allee am „Alten Postweg“, angrenzend an den Änderungsbereich 2, ist auch im Alleenkataster verzeichnet (AL-COE-0004) und im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege einer Eichenallee aus visuellen und ökologischen Gründen (KREIS COESFELD 2020).

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 befindet sich zudem das schutzwürdige Biotop „Steveraue“ (BK-4210-0102, vgl. Abbildung 11) und entspricht in seiner Ausdehnung weitestgehend dem Naturschutzgebiet (NSG) „Steveraue“ (COE-034, vgl. Abbildung 12). Dieses Schutzgebiet dient dem Erhalt und der Entwicklung der Steverniederung mit angrenzenden Grünländern und typischen Auenstrukturen mit ihren Lebensräumen und Arten (vgl. LANUV NRW 2025a). Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- a) *„zur Erhaltung und Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünlandflächen;*
- b) *zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopkomplexen aus Altarmen, künstlich angelegten Gewässern und Vegetationsstrukturen;*
- c) *zur Erhaltung und Entwicklung der Aue als prägenden Bestandteil des Landschaftsbildes;*
- d) *zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;*
- e) *zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (...). Hierbei handelt es sich um folgende Arten (Fischarten) von gemeinschaftlichem Interesse (...): Steinbeißer (...).“*

Die innerhalb des NSG und ca. 400 m nördlich des Änderungsbereichs 1 verlaufende Stever ist zudem als FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) ausgewiesen (vgl. Abbildung 12). Die Stever ist ein teilweise stark ausgebauter Fluss mit meist sandigem Niederungsgebiet. Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund des breiten Besiedlungsbereichs des Steinbeißers, dessen großes Vorkommen an dieser Stelle größere Bedeutung für NRW besitzt. Neben dem Steinbeißer sind keine weiteren Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, bedeutende Vogelarten oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet gemeldet (vgl. LANUV NRW 2025a). Entlang der nördlichen Gebietsgrenze von

Änderungsbereich 1 verläuft außerdem die „Eichenallee am Sternbusch“ die im Alleenkataster des Landes NRW unter dem Kürzel „AL-COE-0042“ geführt wird.

Der im Verlauf der „Kökelsumer Straße“ zwischen Fahrbahn und Radweg vorhandene Baumbestand ist Teil des im Landschaftsplan Olfen-Seppenrade festgesetzten gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils „Eichenallee bei Haus Füchteln nordwestlich von Olfen“.

Naturdenkmale sind in den Änderungsbereichen und im direkten Umfeld nicht vorhanden (vgl. KREIS COESFELD 2020).



Abbildung 10: Lage der nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope (rot schraffiert) im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).



Abbildung 11: Lage der schutzwürdigen Biotope (grün schraffiert) in den Änderungsbereichen und im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

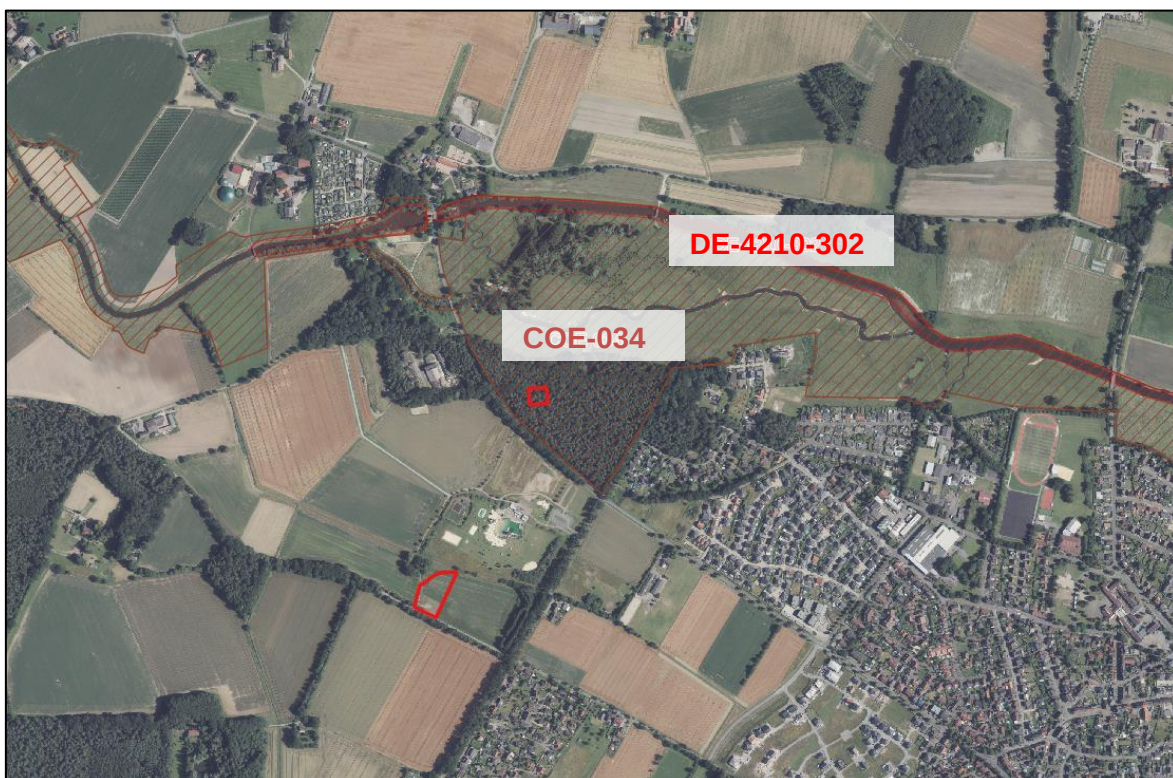


Abbildung 12: Naturschutzgebiet (COE-034) (braune Schraffur) und FFH-Gebiet (DE-4210-302) (rote Schraffur) in den Änderungsbereichen und im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich 1 ist als mittel bis hoch anzusehen. Der Wald setzt sich in diesem Bereich überwiegend aus Lärchen und Kiefern mit geringem bis mittlerem Brusthöhendurchmesser zusammen. Stellenweise wachsen junge Vogelkirschen auf. Einzelne stehende Habitatbäume (außerhalb des Eingriffsbereichs) tragen zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei.

Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich 2 ist als Mittel zu bezeichnen. Die intensiv genutzten Ackerbereiche weisen nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bzw. eine geringe biologische Vielfalt auf. Durch die intensive Nutzung finden Vögel auf der Fläche kaum Brutmöglichkeiten. Die Flächen können jedoch insbesondere von Greifvögeln, wie bspw. Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard, aber auch z. B. von Dohlen als Nahrungsfläche genutzt werden. Die Alleebäume im Süden weisen einen zum Teil großen Totholzanteil auf, sodass sie der biologischen Vielfalt zuträglich sind.

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Naturparks Hohe Mark - Westmünsterland (NTP-007) (LANUV NRW 2025a).

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2021).

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 liegt die Biotopverbundfläche „Mittlere und Untere Steveraue“ (VB-MS-4209-104), welche als Verbundfläche mit herausragender Bedeutung eingestuft ist. Diese Verbundfläche umfasst die Mittlere Steveraue bei Lüdinghausen mit der Alten Stever und die Untere Steveraue vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Einmündung in den Hullerner Stausee. Die Stever ist begradigt, weist jedoch eine markante Aue auf, welche von Acker und teils reicht strukturiertem Grünland sowie vielfach durch

Feuchtgrünlandreste, Altarme, Kleingewässer und Röhrichte eingenommen wird. Die Stever stellt eine landesweit bedeutende Vernetzungsachse dar (LANUV NRW 2025a).

Ca. 550 m westlich des Änderungsbereichs 2 befindet sich zudem die Biotopverbundfläche „Kökelsumer, Eversumer und Rönhagener Heide“ (VB-MS-4209-011), welche als Verbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund eingestuft ist. Sie umfasst neben einem ausgedehnten geschlossenen Nadel- und Mischwaldsystem naturnahe Laubwaldbestände, Reste trockener Heide- und Silikatmagerrasen-Vegetation und Sandabgrabungskomplexe mit Steilwänden mit Refugiallebensraum für viele z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten (LANUV NRW 2025a).

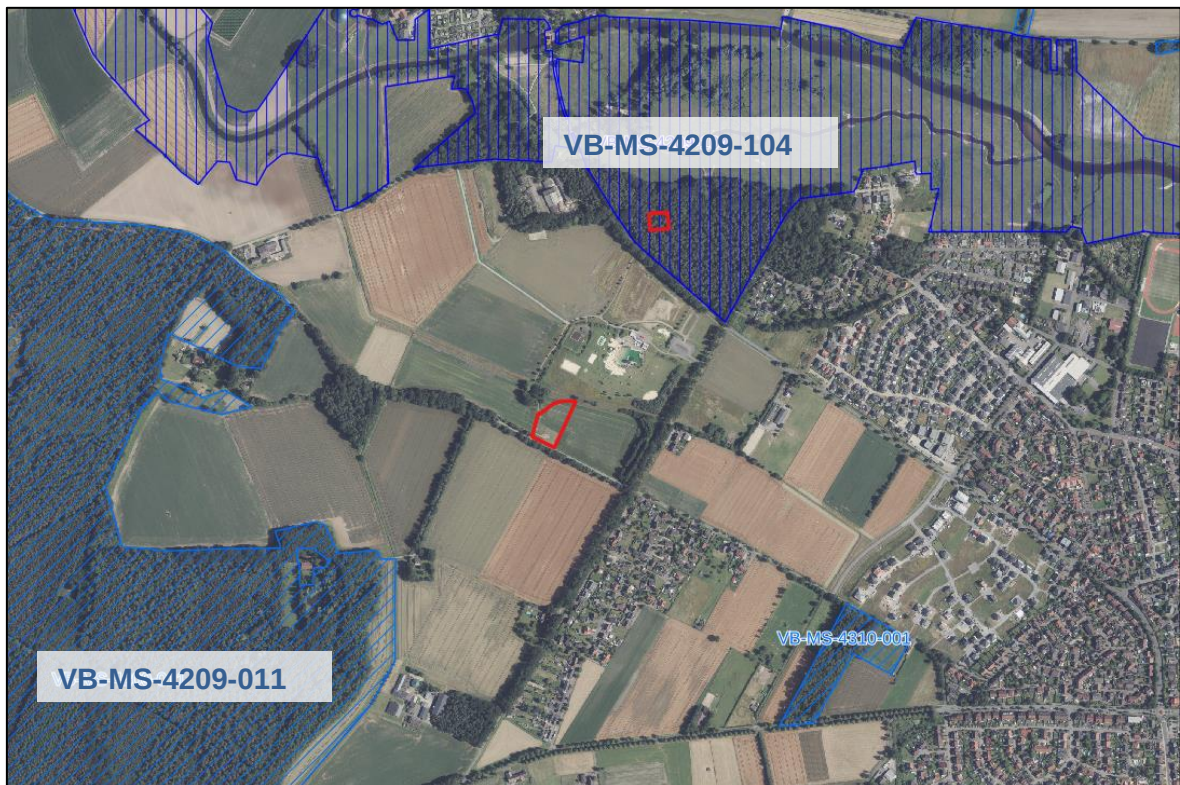


Abbildung 13: Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Änderungsbereich und im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2021, Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Der Änderungsbereich 1 kennzeichnet sich durch einen Kiefern-mischwald. Südwestlich des Änderungsbereiches befinden sich Verkehrsflächen, nördlich verläuft ein geschotterter

Waldweg entlang der Grenze des Änderungsbereiches. Umliegend grenzen weitere Waldbereiche an den Änderungsbereich 1 an.

Der Änderungsbereich 2 besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im nördlichen Teil dominiert eine Ackerfläche. Im südlichen Bereich befindet sich der Hunderauslaufplatz mit angrenzenden geschotterten Parkplatzflächen. Die Flächen sind überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olfen ist der Änderungsbereich 1 als „Wald“ (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB) und der Änderungsbereich 2 als „Fläche für die Landwirtschaft“ (§ 5 (2) Nr. 9a BauGB) dargestellt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) gibt für den Änderungsbereich 1 als Bodentyp einen Gley bzw. für einen Teilbereich im Norden eine Gley-Braunerde an. Für den Änderungsbereich 2 wird ebenfalls der Bodentyp Gley angegeben (vgl. Abbildung 14). Der Oberboden des Gleys und der Gley-Braunerde wird von Mittel- und Feinsand aus Terrassenablagerungen aus dem Jungpleistozän und zum Teil aus Flugsand gebildet. Darunter befinden sich Feinsand, Schluff, schwach bis stark schluffiger Sand und sandiger Schluff ebenfalls aus Terrassenablagerungen und zum Teil Schwemmlöss aus dem Jungpleistozän.

Die Schutzwürdigkeit der Bodentypen Gley und Gley-Braunerde wurde gemäß GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2018) für die Änderungsbereiche nicht als schutzwürdig bewertet.

Der Boden in den Änderungsbereichen weist in dem Bereich der Gley-Braunerde eine geringe, im übrigen Bereich eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf. Im Teilbereich der Gley-Braunerde weist der Boden einen geringen und im Bereich des Bodentyps Gley einen starken Grundwassereinfluss auf. Im Hinblick auf die Nutzungsfähigkeit ist der Boden im Bereich der Gleye als weidefähiges Grünland eingestuft. Für eine intensive Weidenutzung

ist eine Melioration empfehlenswert, für die Ackernutzung ist eine solche erforderlich. Die Gley-Braunerde ist für die Ackernutzung geeignet. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist im Bereich der Gley-Braunerde als mittel eingestuft, im Bereich der Gleye wird sie mit extrem hoch angegeben.

Die Böden in den Änderungsbereichen sind hauptsächlich unverbaut und bestehen aus landwirtschaftlichen Flächen, Waldbereichen und einem Hundeauslaufplatz mit Parkplatzfläche. Die landwirtschaftlichen Böden weisen eine Vorbelastung auf (Bodenbearbeitung, stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel). Allerdings wird gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) dennoch eine Naturnähe der Böden als gegeben angenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Boden bis maximal 4 dm nur wendend bearbeitet wird, die Bearbeitungssohle nicht tiefer als 4 bis 6 dm liegt und dass kein ortsfremdes Material eingearbeitet wurde.

Zwischen den Änderungsbereichen, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 erstreckt sich ein Bodendenkmal, welches am 18.03.2008 in die Denkmalliste der Stadt Olfen eingetragen wurde (ID DE_05558036_B_7) (VIELHABER STADTPLANUNG-STÄDTEBAU 2025a).



Abbildung 14: Bodentypen im Bereich der Änderungsbereiche (rote Umrandung).
Buchstabenerklärung: G = Gley, G-B = Gley-Braunerde (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Grundwasserschutzfunktion

Die Änderungsbereiche befinden sich im Einflussbereich des Grundwasserkörpers „Niederung Mittellauf der Stever“ (278_10). Es handelt sich hierbei um einen Porengrundwasserleiter, der zum Teileinzugsgebiet der Lippe gehört. Die Zustandsbewertung gemäß den Anforderungen der WRRL weist für den Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen Zustand, aber aufgrund der Ammoniumwerte einen schlechten chemischen Zustand auf (Monitoringzyklus 2013-2018). Die quartären Sedimente bedecken die Mergel- und Tonmergelsteine der Kreideschichten des Kernmünsterlandes. Häufig sind sie sandig bis sandig-schluffig und in die Niederungen der Flüsse und Bäche eingebettet. In Nebentälern können auch vermehrt schluffige Bereiche auftreten. Die mittleren Mächtigkeiten betragen etwa 10 Meter, in zentralen Teilen der Niederungen vereinzelt auch über 20 Meter. Besonders ausgeprägt und von großer wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist der Bereich im Verlauf der Stever im Raum Hullern (Hullerner Becken). Im übrigen Gebiet sind diese quartären Lockergesteine eher von lokaler wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Aufgrund der oftmals geringen Flurabstände und einer nur bereichsweise auftretenden Auenlehmbedeckung ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasserleiters hoch (ELWAS NRW 2025).

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund derer gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens wird vom GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) im Bereich der Änderungsbereiche als sehr gering eingestuft.

In den Änderungsbereichen und im Umfeld sind derzeit weder Wasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt (ELWAS NRW 2025).

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb der Änderungsbereiche aufgrund der zum Großteil landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten im Bereich der Änderungsgebiete.

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf mögliche vorhandene Kampfmittel. Gleichwohl können Kampfmittel nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Im Bereich des Bodentyps Gley ist eine dezentrale Versickerung nicht möglich ist, da der Boden grundnass ist und kein unterirdischer Stauraum vorhanden ist (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Der Boden im Bereich der Gley- Braunerde ist zur Versickerung geeignet (- V, Flächen- und Muldenversickerung, auch Sickerbecken).

Im Bereich der unversiegelten Flächen in den Änderungsbereichen kann anfallendes Niederschlagswasser, soweit die Bodeneigenschaften es zulassen, versickern. Die Flächen sind somit für die Abflussregelung von Bedeutung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Eine Beschreibung der Grundwasserkörper ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Der Grundwasserkörper, in dessen Einflussbereich die Änderungsbereiche liegen, wird insgesamt als mäßig ergiebig eingestuft (ELWAS NRW 2025).

Im Bereich der unversiegelten Flächen in den Änderungsbereichen kann anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die Flächen sind somit für die Abflussregelung von Bedeutung.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Die nördlich des Änderungsbereiches 1 von Osten nach Westen verlaufende Stever befindet sich 400 m entfernt. Die Steverumflut verläuft 120 m nördlich des Änderungsbereichs 1. Am nördlichen Rand des Änderungsbereichs 2 verläuft entlang der Grenze der Lambertgraben, ein Entwässerungsgraben. Der Graben selbst ist weitestgehend mit Grünland bewachsen, wird regelmäßig gemäht und ist begradigt. Er kann als bedingt naturferner Graben angesprochen werden.

Weitere Oberflächengewässer befinden sich derzeit nicht in den Änderungsbereichen. Innerhalb des Änderungsbereiches 2 besteht jedoch ein „Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt 'Neue Stever', als Verbindung zwischen Stever und Lippe im westlichen Bereich von Olfen“. Der Verlauf des vorgesehenen Gewässers bzw. des Mittelwasserbetts der „Neuen Stever“ verläuft von Nordosten in Richtung Südwesten durch die bisherige Ackerfläche. Die Planfeststellung tritt außer Kraft, falls bis zum 01.07.2027 nicht mit Durchführung der Maßnahmen begonnen wird. Weitere Details zum Planfeststellungsverfahren sind der Begründung (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2025a) zu entnehmen. Das Gewässer bzw. das Mittelwasserbett der „Neuen Stever“ ist im Randbereich des Änderungsbereichs 2 geplant. Es wird dort dem Feststellungsbeschluss entsprechend gemäß § 9 (6) BauGB in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Die Ziele und Grundsätze des am 1. September 2021 in Kraft getretenen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Weitere Details dazu und Vorgaben sind der Begründung (VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU 2025a) zu entnehmen.

Die beiden Änderungsbereiche liegen im Einzugsgebiet der nördlich in ca. 400 m bzw. 770 m entfernt verlaufenden Stever.

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwasserrisikogebieten. Änderungsbereich 1 grenzt an das Überschwemmungsgebiet „Stever“ (2788) an.

Die Änderungsbereiche sind nach den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarte NRW auch bei extremem Hochwasser nicht durch Überschwemmungen gefährdet (vgl. auch Kap. 7.4.2 in der Begründung; VIELHABER STADTPLANUNG- STÄDTEBAU 2025a).

Starkregengefahrenkarte

Gemäß der Starkregengefahrenkarte NRW besteht innerhalb des Änderungsbereichs 1 eine Überflutungsgefahr bei einem seltenen als auch bei einem extremen Starkregenereignis. Die Wasserhöhe kann dabei bis zu 50 cm betragen, punktuell auch 50-100 cm. Im Umfeld des Änderungsbereichs 2 ist nur der Lambertgraben mit einer Überschwemmungstiefe von bis zu 50 - 100 cm von hohen Wasserständen nach Starkregen betroffen. Der Graben selbst ist jedoch deutlich eingetieft.

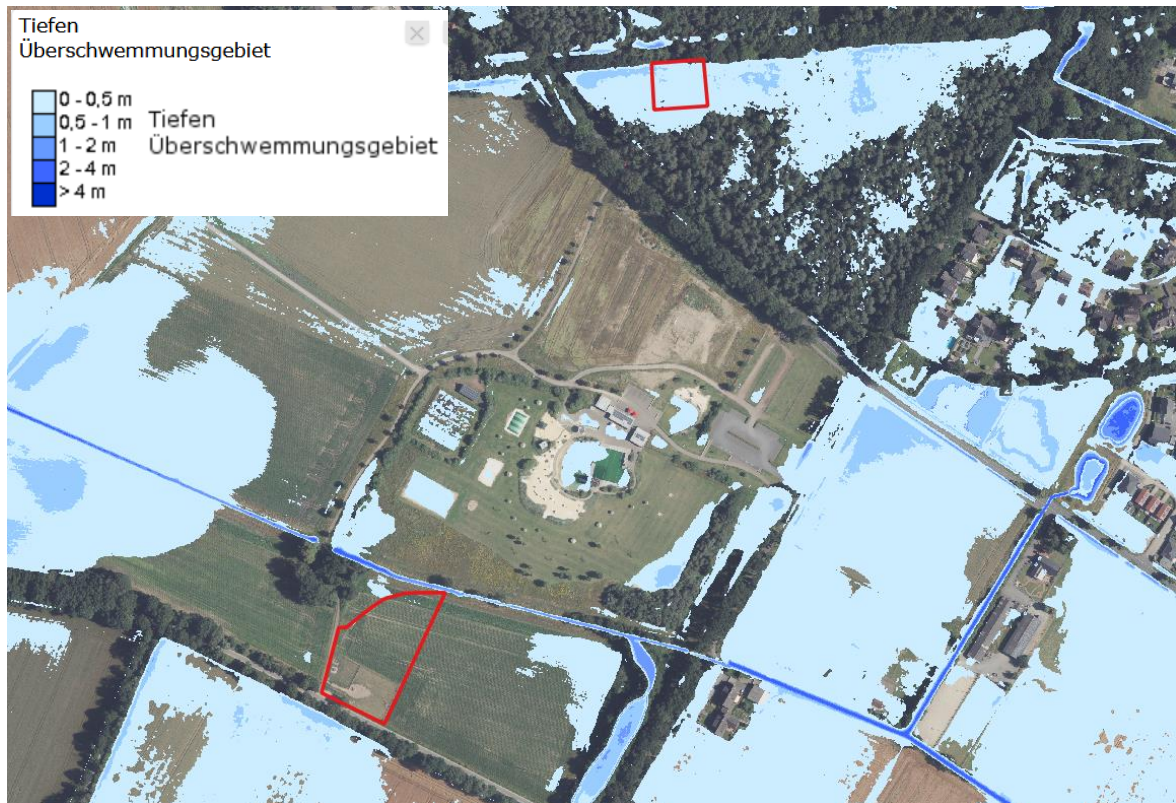


Abbildung 15: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte (extremes Ereignis) für die Änderungsbereiche (rote Umrandung) (BKG 2025).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungsgenuss, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungsmosaik bestimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen im Bereich und Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2019) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2014) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Die Waldfläche des Änderungsbereichs 1 weist gemäß Klimatopkarte ein Waldklima auf. Flächen entlang der Kökelsumer Straße sind dem Freilandklima zuzuordnen (vgl. Abbildung 16).

Die Flächen im Änderungsbereich 2 sind gemäß Klimatopkarte dem Freilandklima zuzuordnen.

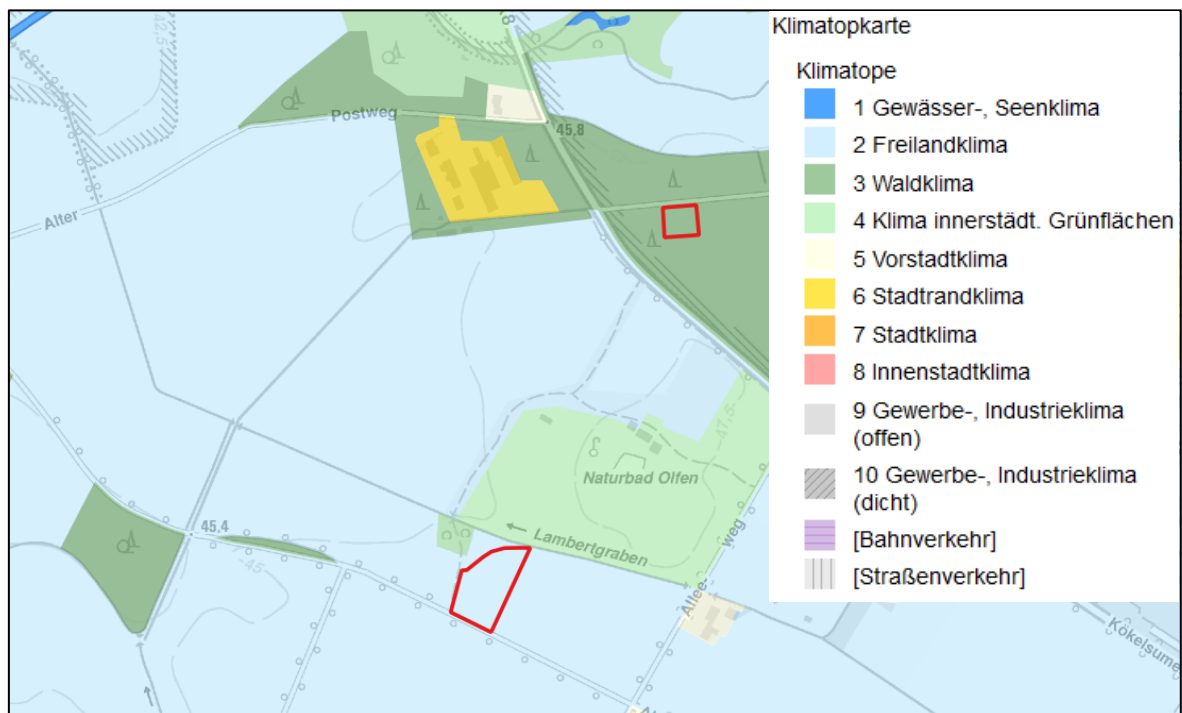


Abbildung 16: Klimatopkarte (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen

Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln. Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr). Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur.

Der Änderungsbereich 1 zeichnet sich durch einen Kiefernmischwald aus. In der Klimaanalysekarte (tags) werden diese Flächen als Grünflächen dargestellt, auf denen sich tagsüber schwache thermische Belastungen ergeben können (Abbildung 17).

Der Änderungsbereich 2 besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und einer Hundenauslauffläche im Süden. In der Klimaanalysekarte (tags) werden diese Freiflächen als Grünflächen dargestellt, mit tagsüber teils starken thermischen Belastungen (Abbildung 17).

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in einem Klimawandel-Vorsorgebereich.

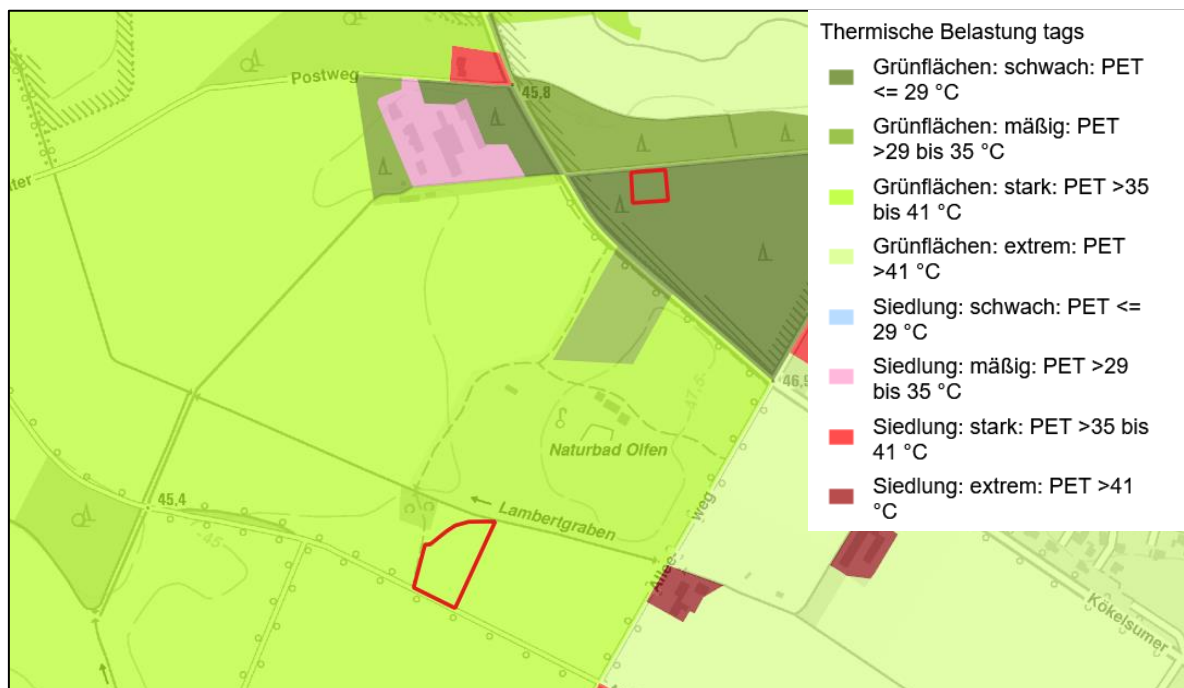


Abbildung 17: Klimaanalysekarte (tags) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Nachts kommt es weder in den Änderungsbereichen 1 und 2 noch in angrenzenden Bereichen zur Überwärmung. Ein vorwiegend auf Grünlandflächen entstehender nächtlicher Kaltluftvolumenstrom besteht aus Richtung Südwesten in Richtung Nordosten und durchströmt beide Änderungsbereiche (vgl. Abbildung 19).

Acker- und Grünlandflächen dienen grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete und können grundsätzlich angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010). Den Ackerflächen des Änderungsbereichs 2 wird jedoch laut LANUV NRW (2020) in der Gesamtbetrachtung nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion beigemessen. Den Waldflächen im Änderungsbereich 1 wird mit dem gesamten umliegenden Waldkomplex eine hohe thermische Ausgleichsfunktion zugewiesen.

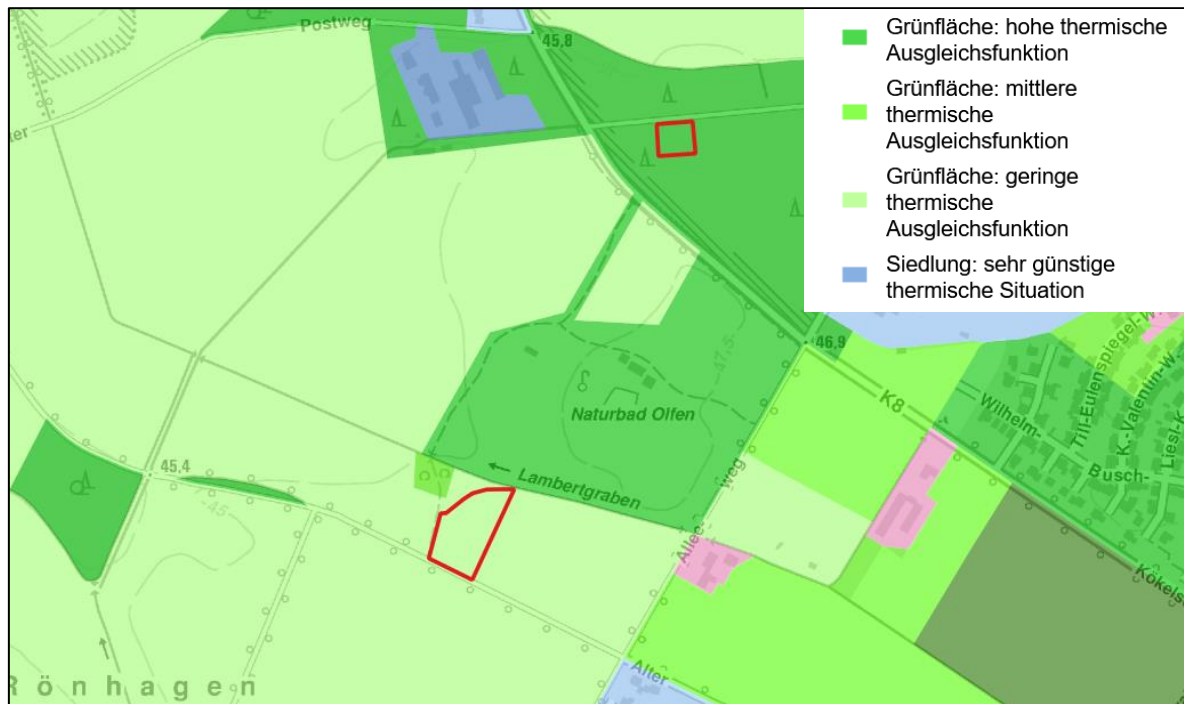


Abbildung 18: Klimaanalysekarte (Gesamtbetrachtung) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (mind. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z. B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010).

Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2020).

Nach LANUV NRW (2020) kühlen die Flächen der Änderungsbereiche nachts deutlich ab. Es besteht ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom vor allem in Richtung des weiter im Nordosten befindlichen Stadtrandes von Olfen und bringt dadurch eine dortige thermische Entlastung.

So entsteht in der nordöstlich der Änderungsbereiche gelegenen Siedlung ein Kaltlufteinwirkbereich (Abbildung 19).

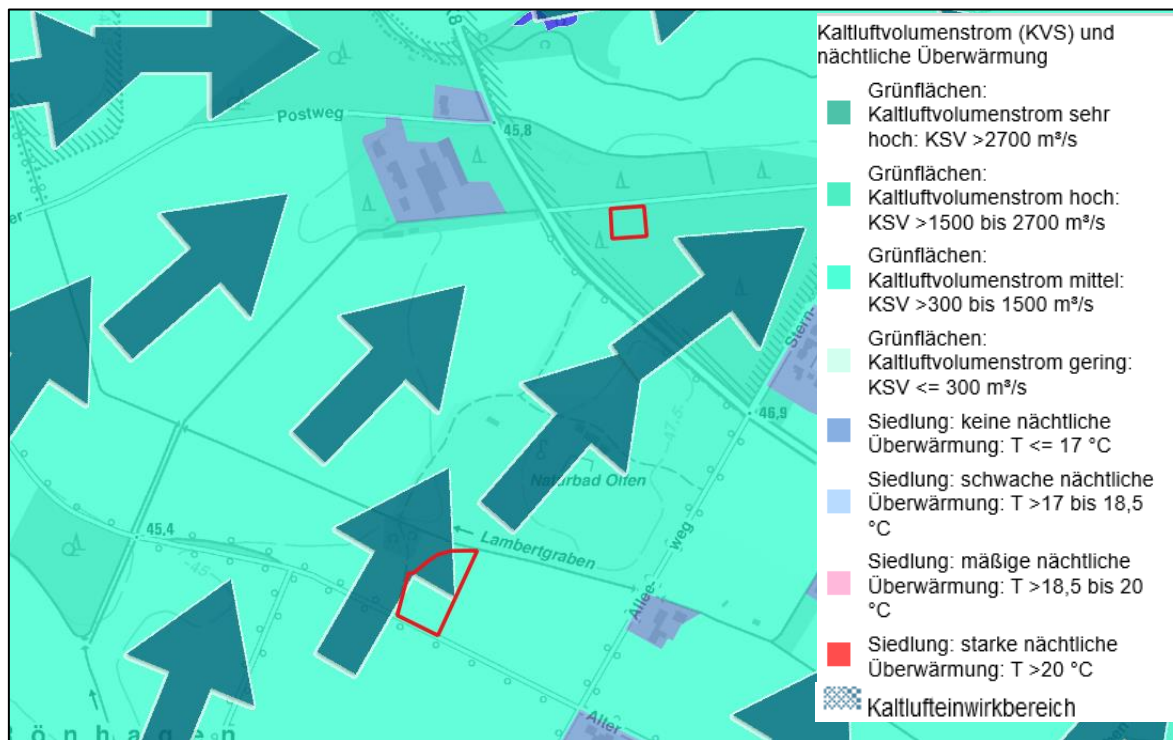


Abbildung 19: Klimaanalysekarte (nachts) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität in den Änderungsbereich 1 und 2 unterliegt einer Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung. Die im Änderungsbereich 1 bestehenden Gehölze tragen durch Verdünnung und Filtration von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung und Luftreinhaltung bei und haben somit eine Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Die Änderungsbereiche liegen in der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland“ sowie „Westmünsterland“ im Landschaftsraum LR-IIIa-086 „Hullerner Niederterrasse“. Die Hullerner Niederterrasse ist eine walddreiche Landschaft und zu großen Teilen durch mit

Kiefern bestockte Waldgebiete gekennzeichnet. Nur noch vereinzelt finden sich naturnahe strukturreiche Buchen- und Birken-Eichenwälder sowie typisch historische Landschaften mit Heideflächen und Sandtrockenrasen. Ansonsten ist der Landschaftsraum grünlandarm und wird zu ca. 25 % von Ackerflächen eingenommen. Große Bereiche des Raumes sind siedlungsfrei. Die Besiedlung konzentriert sich überwiegend auf den westlichen und östlichen Randbereich. Das Landschaftsbild hat sich durch den Bau der Talsperren für den Hullerner und Halterner Stausee stark verändert. Die Landschaft weist einen hohen Erholungswert auf (vgl. LANUV NRW 2025).

Die Änderungsbereiche bestehen größtenteils aus Ackerflächen sowie Kiefern-mischwald, welche typisch für den Landschaftsraum sind, jedoch nicht die für das Landschaftsbild wertgebenden Biotop darstellen. Durch das Naturbad, Spazierwege, einen Spielplatz im Umfeld und den Hundeauslaufplatz sowie die planerisch genehmigte Hotelanlage im Ursprungsplan ist das Gebiet bereits touristisch vorgeprägt. Grünlandflächen, die zu den wertvolleren Biotopen für das Landschaftsbild gehören, sind innerhalb der Erweiterungsflächen nicht vorhanden.

In mindestens 140 m Entfernung nördlich der Änderungsbereiche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4209-002 „Steveraue“ und in min. 400 m Entfernung westlich das LSG-4209-003 „Rönhagener Heide“.

Das LSG „Steveraue“ umfasst die Niederung der Stever und randliche Gebiete von Lüdinghausen bis zum Stausee Hullern. Das nördlich vorhandene NSG „Steveraue“ (COE-034) sowie das FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302) werden vom LSG eingerahmt. Die Schutzziele des LSG umfassen die Erhaltung und Entwicklung der Flussniederung als Vernetzungselement in einem großräumigen Biotopverbund, die Erhaltung vorhandener Grünlandflächen, die Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie des Kleinreliefs, die Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotop sowie die Einrichtung von Pufferstreifen entlang der Fließgewässer.

Das LSG „Rönhagener Heide“ liegt westlich von Olfen und umfasst die großen Kiefernwaldflächen der Vennemanns Heide, der Eversumer Heide, der Kökelsumer Heide und der Rönhagener Heide. Landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des LSG werden ausschließlich als Acker genutzt. Der Schutzzweck des LSG liegt in der Erhaltung großer zusammenhängender Waldflächen als besonderer Lebensraum für bestimmte Pflanzen und Tiere sowie für die Erholungsnutzung, in der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotop und in der Errichtung von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern (vgl. KREIS COESFELD 2020).



Abbildung 20: Lage der Landschaftsschutzgebiete (grün schraffiert) im Umfeld der Änderungsbereiche (rote Umrandung) (LANUV NRW 2025a, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2025).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Die Änderungsbereiche befinden sich nordwestlich von Olfen und sind von Wald (Norden) und landwirtschaftlichen Flächen (Süden) umgeben. Es bestehen Sichtbeziehungen von der Fläche des Änderungsbereichs 2 in die umliegende Agrarlandschaft. Im Änderungsbereich 1 wird die Sicht durch Gehölze des Kiefern-mischwaldes eingeschränkt.

Ein Wanderweg führt entlang der südlichen und westlichen Grenze des Änderungsbereiches 2 (vgl. Abbildung 21). In unmittelbarer Umgebung verlaufen unterschiedliche Haupt- und Rundwanderwege mit direkter Sicht auf den Änderungsbereich. Der bestehende Hundebereich wird von Hundehalter*innen

regelmäßig aufgesucht und ist gut frequentiert. Das zwischen den Änderungsbereichen gelegene Naturbad und der dortige Wasserspielplatz werden zur Erholung genutzt.



Abbildung 21: Hauptwanderwege (z.B. x1), Rundwanderwege (z.B. A2) im Umfeld des Änderungsgebietes (schwarze Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2025).

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Bereich der Änderungsbereiche und im näheren Umfeld bestehen Lärm- und Schadstoffimmissionen, insbesondere durch den Verkehr auf der im Umfeld befindlichen Kökelsumer Straße, sowie durch das bereits bestehende Naturbad und dessen Parkplatz. Von der nahegelegenen Wohnnutzung der Stadt Olfen im östlichen Umfeld können ebenfalls geringfügige Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen ausgehen. Auch ist mit zeitweiser Lärm- und Schadstoffemission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auf den Ackerflächen zu rechnen, z. B. während der Erntezeit. Geruchsmissionen gehen von drei landwirtschaftlichen Betrieben mit verschiedenartiger Tierhaltung in der erweiterten Nachbarschaft aus.

Innerhalb der Änderungsbereiche besteht stellenweise eine Überflutungsgefahr bei einem seltenen als auch bei einem extremen Starkregenereignis (vgl. Kap. 2.1.4).

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten in den Änderungsbereichen.

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb der Kulturlandschaft „Westmünsterland“. Diese stellt eine überwiegend flache und landwirtschaftlich geprägte, waldarme Region dar. Die Agrarlandschaft wird durch Bachläufe, Hecken, Baumreihen, kleine Feldgehölze und teilweise Wälder gegliedert. Die Böden sind im Gegensatz zum angrenzenden Kernmünsterland nährstoffarm und sandig. Ehemals ausgedehnte Moorlandschaften sind kaum noch vorhanden und bilden wichtige archäobotanische Archive (LWL 2013).

Der Raum wird geprägt durch weit verstreute Einzelhöfe und zahlreiche Siedler- und Kleinbauernstellen. Es sind zudem viele Herrschaftssitze mittelalterlichen Ursprungs vorhanden. Durch die katholische Konfessionszugehörigkeit sind im Westmünsterland zahlreiche spätromanische und gotische Hallenkirchen mit charakteristischen mittelalterlichen Wehrtürmen zu finden (LWL 2013).

Nach dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag (LWL 2013) ist der Änderungsbereich 1 Bestandteil des aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 5.25 („Raum nördlich Olfen“) (Abbildung 22). Der Raum nördlich von Olfen ist eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die sich in weiten Teilen mit den Darstellungen der Preußischen Uraufnahme (um 1840) deckt. Die Landschaft nördlich von Olfen ist somit Zeugnis der damaligen Kulturlandschaft (LWL 2013).

Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Archäologie ist das Haus Rönhagen (Nr. 76). Hierbei handelt es sich um einen 700 m westlich des Änderungsbereichs 2, im Wald gelegenen ehemaligen Rittersitz. Dem Urkataster zufolge handelt es sich um eine annähernd rechteckige Anlage mit einer Innenfläche von 120 m x 90 m. Sie war von zwei Gräften mit dazwischenliegendem Wall umgeben. Diese sind im Süden fast komplett eingeebnet, im Norden aber trotz der starken Verflachung noch gut im Gelände sichtbar (LWL 2013).

Angrenzend an den Änderungsbereichen wurden innerhalb Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 bei Probebohrungen wertvolle Bodendenkmäler unter Flur entdeckt. So belegten diese das Vorkommen eines Siedlungs- und Bestattungsplatzes aus der jüngeren Bronze- bis älteren Eisenzeit, eine mittelalterliche Wüstung und eine steinzeitliche Nutzung in diesen Bereich. Das Bodendenkmal wurde in die Denkmalliste der Stadt Olfen eingetragen (VIELHABER STADTPLANUNG- STÄDTEBAU 2025a).

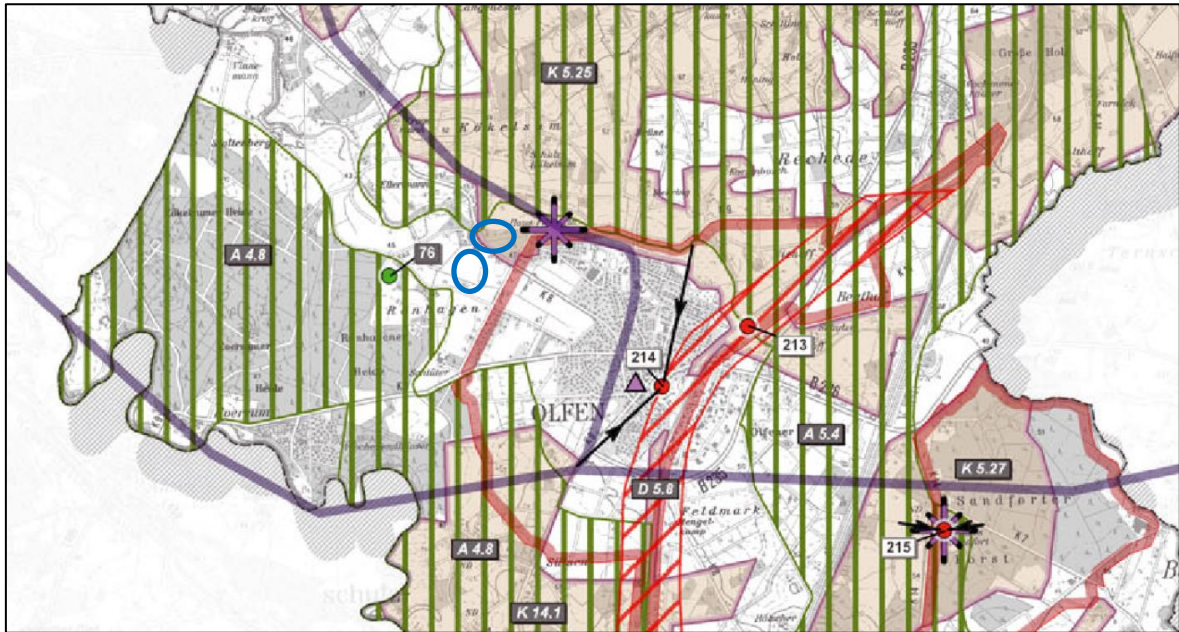


Abbildung 22: Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (Blatt 4) mit Lage der Änderungsbereiche (blaue Umrandung) (LWL 2013)

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhaben-umsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Wird das bestehende Planungsrecht nicht geändert, ist davon auszugehen, dass die bestehende Nutzungsstruktur erhalten bleibt. Es würden keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin bestehen bleiben und die Flächen intensiv bewirtschaftet. Die bestehende Vegetation würde sich entwickeln und wachsen und der Brusthöhendurchmesser der Bäume würde mit der Zeit zunehmen.

2.3 Auswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Für das Schutzgut Tiere werden auch in diesem Kapitel die Daten des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II (BÜRO STELZIG 2025) herangezogen, der im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ erstellt wurde (vgl. Kap. 2.1.1).

Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich noch keine direkten Beeinträchtigungen auf einzelne Tiere. Die aufgezeigten Beeinträchtigungen ergeben sich erst im Zuge der Vorhabenumsetzung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden sie jedoch vorbereitet, weshalb die Beeinträchtigungen im Folgenden aufgezeigt werden.

Vögel

Der **Mäusebussard** konnte im Bereich des Waldes entlang der „Kökelsumer Straße“ im Wirkraum wiederholt rufend sowie mit revieranzeigendem Verhalten nachgewiesen werden. Aus den Beobachtungen im Gelände lässt sich ein Brutverdacht für den Mäusebussard an einem im nördlichen Erweiterungsbereich nachgewiesenen Horst

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

aussprechen. Durch die Errichtung des Mobilfunkmastes kommt es zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Um baubedingte Störungen durch das Vorhaben zu vermeiden, die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnten (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kap. 5.2.1). Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind durch den Mobilfunkmast nicht zu erwarten. Nach Errichtung des Mastes kann das Wäldchen weiterhin als Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht ausgelöst. Sollten im Zuge der Bauausführung Kranstellplätze oder Montageflächen innerhalb des Waldes und damit zusätzliche Baumfällungen außerhalb des festgesetzten Baufensters notwendig werden, muss die Situation neu bewertet werden.

Im nördlichen Wirkraum konnte für mindestens ein **Graureiherpaar** ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Im Eingriffsbereich befinden sich keine Horstbäume. Es kommt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Um baubedingte Störungen durch das Vorhaben, die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnten (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (vgl. Kap. 4.2.2). Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht ausgelöst.

Im nordöstlichen Wirkraum konnte eine auffliegende **Waldschnepfe** beobachtet werden, bei der es sich aufgrund der Beobachtungszeit um einen Durchzügler oder Rastvogel handeln könnte. Der Eingriffsbereich ist verhältnismäßig klein und befindet sich im Bereich eines Waldweges, der Spaziergänger*innen frequentiert wird. Grundsätzlich besitzt der Waldbestand jedoch eine Habitateignung für die Art. Im Umfeld des Eingriffsbereichs verbleiben höherwertige und störungsärmere Habitate, weshalb die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Art im Falle eines unwahrscheinlichen Brutvorkommens im Eingriffsbereich erhalten bleibt (§ 44 (5)). Es käme somit nicht zur Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) der Art. Um eine Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und eine Störung die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen könnte (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Im Wirkraum kann weiterhin für die Arten **Star**, **Bluthänfling** und **Steinkauz** ein Brutverdacht ausgesprochen werden. **Nachtigall** und **Waldohreule** wurden einmalig

festgestellt. Vermutlich handelt es sich bei beiden letztgenannten Beobachtungen um Durchzügler, ein Brutvorkommen der Arten im Wirkraum ist jedoch ebenfalls nicht gänzlich auszuschließen. Es kommt für die Arten Star, Bluthänfling, Steinkauz, Nachtigall und Waldohreule durch das Vorhaben zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Störungen durch das Vorhaben, die zur Aufgabe von Bruten und somit zur Tötung der Tiere während der Brutzeit führen können (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden für die fünf Arten nicht ausgelöst.

Kiebitze wurden in den Jahren 2022 und 2024 im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Auf Ackerflächen im westlichen Wirkraum konnte jedoch eine singende **Feldlerche** erfasst werden. In die betroffenen Ackerflächen wird durch das parallel geplante Bauleitplanverfahren nicht eingegriffen. Es gehen somit keine Lebensstätten verloren (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und es kommt nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Die Brutreviere haben eine Entfernung von mehr als 250 m zu den beiden Änderungsbereichen. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für die Feldlerche ausgeschlossen werden.

Für die Nahrungsgäste stellt das Untersuchungsgebiet kein essentielles Nahrungshabitat und kein essentielles Rastgebiet dar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Arten können ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna), die im Untersuchungsgebiet vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten besonders geschützt. Um individuelle Verluste bei der Gehölzentfernung und Baufeldräumung zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung beachtet werden (siehe Kap. 4.2.2).

Fledermäuse

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Quartierstrukturen für Fledermäuse im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.

In den Totholzbäumen im Erweiterungsgebiet Nord konnten Höhlen festgestellt werden. Diese könnten potenziell von Fledermäusen genutzt werden. Im Zuge des Vorhabens wird jedoch nicht in diese Gehölzbestände eingegriffen. Sie bleiben somit auch nach Umsetzung des Vorhabens für Fledermäuse potenziell nutzbar.

Im südlichen Erweiterungsgebiet sind keine Gehölzfällungen geplant. Da die Bäume im Eingriffsbereich (im Norden) keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse

aufweisen und potentiell geeignete Bäume innerhalb des Wirkraums durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, kommt es zu keiner Zerstörung der potentiellen Lebensstätten und zu keiner Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Erhebliche Störungen der Fledermausfauna, welche zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Potentielle Quartiere gebäudebewohnender Arten an Gebäuden im Umfeld (Hof im Nordwesten oder Gebäude des Naturbads) bleiben vom Vorhaben unberührt, weshalb es dort zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Bei den Erweiterungsgebieten und deren Wirkraum handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart, welches durch das Vorhaben zerstört oder erheblich gestört werden würde. Auch essentielle Leitstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin erhalten.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2.2) ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze vom Änderungsbereich 1 verläuft die „Eichenallee am Sternbusch“, die im Alleenkataster des Landes NRW unter dem Kürzel „AL-COE-0042“ geführt wird. Auswirkungen auf die Allee sind nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in die Eichen geplant sind. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene werden diesbezügliche Erhaltungsfestsetzungen getroffen.

Das schutzwürdige Biotop BK-4210-0102, das sich innerhalb des Änderungsbereichs 1 befindet, entspricht in seiner Ausdehnung weitestgehend dem Naturschutzgebiet (NSG) „Steveraue“ (COE-034). Innerhalb dieses Bereichs wird die Aufstellung eines Mobilfunkmastes geplant. Durch die Umsetzung kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des vorhandenen Baumbestands. Im Flächennutzungsplan wird eine Fläche als „Standort für die Errichtung einer Mobilfunkanlage“ ausgewiesen. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene wird in diesem Bereich eine ca. 140 m² große Fläche als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Telekommunikation“ festgesetzt. In diesem Bereich erfolgen Eingriffe in den Wald, für den auch einige Bäume gefällt werden müssen. Das eigentliche Fundament des Mastes erhält eine Größe von ca. 7,5 x 7,5 m. In diesem Bereich ist eine Vollversiegelung zu erwarten. Außerdem wird eine Zufahrt zum Waldweg angelegt.

Der Eingriff in den Wald soll so schonend wie möglich erfolgen. Die Vormontagefläche sowie der Kranstellplatz sollen nach jetzigem Kenntnisstand auf dem Wirtschaftsweg nördlich des Eingriffsbereiches eingerichtet werden. Der Weg wird in dieser Zeit für Spaziergänger*innen und Radfahrer*innen gesperrt. So wird der Baumbestand innerhalb des Waldes so wenig wie möglich beeinträchtigt (STADT OLFEN schriftl. Mitteilung 2024a).

Der Eingriffsbereich befindet im Randbereich des Schutzgebietes „NSG Steveraue“. Primärer Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung der Steverniederung mit ihren angrenzenden Grünländern, den typischen Auenstrukturen und den zu schützenden Lebensräumen und Arten. Als Standort wurde ein kleiner Bereich südlich eines Wirtschaftsweges unweit der „Kökelsumer Straße“ gewählt. Dieser Bereich ist durch seine Lage bereits anthropogen vorbelastet. Die in Kap. 2.1.1 aufgeführten Ziele werden durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, da der Eingriff nicht in die Stever bzw. die typischen Auenbereiche/Grünländer erfolgt. Die im Landschaftsplan vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfesselung der Stever
- Wiedervernässung von Grünland
- Anlage zusätzlicher Kleingewässer
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Anlage von Uferrandstreifen mit mindestens 5 m Breite auf freiwilliger Basis im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen

werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage am Rand des Schutzgebietes im direkten Umfeld eines Wirtschaftsweges und unweit entfernt einer Hauptstraße und der geringen Flächenversiegelung sind die Eingriffe in den Wald als gering bis mittel zu bewerten.

Im Änderungsbereich 2 befinden sich keine Gehölze. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden somit auch keine Gehölzfällungen vorbereitet. Die am „Alten Postweg“ gelegene Wiesenfläche wird bereits im Bestand als Hundeplatz genutzt und ist für jedermann zugänglich. Der Bereich stellt sich als unbefestigte Wiese dar mit lediglich untergeordneten baulichen Anlagen wie Zäunen oder einzelnen gestalterischen bzw. Trainingselementen. Im Flächennutzungsplan erhält die Fläche nun die Darstellung die der tatsächlichen Nutzung entspricht.

In Änderungsbereich 2 wird durch die FNP-Änderung die Umnutzung einer Ackerfläche in einen Bikepark vorbereitet. Es kann dort zukünftig zu Versiegelungen der Fläche kommen. Durch die Umwandlung und Bebauung/Versiegelung der intensiv genutzten Ackerfläche gehen allerdings keine Biotope mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen verloren. Eingriffe in Biotope müssen dennoch entsprechend kompensiert werden. Die

entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist in Kap. 4 zu finden. Sie erfolgt detailliert auf nachfolgender Bebauungsplanebene.

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotop) sind in Änderungsbereich 2 nicht betroffen. Das entlang der südlichen Grenzen des Änderungsbereiches sowie in dessen östlichen Umfeld befindliche schutzwürdige Biotop „Stieleichenallee am Alleenweg und Gehölzstreifen am „Alten Postweg““ (BK-4210-0077, vgl. Abbildung 11), wird durch das Vorhaben nicht beansprucht. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene werden auch hier diesbezügliche Erhaltungsfestsetzungen getroffen.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und die Einbindung des Änderungsbereiches 2 in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, ist auf Bebauungsplanebene eine Eingrünung des Bikeparks vorgesehen. In Änderungsbereich 1 erfolgt durch die Lage im Wald bereits eine Abschirmung.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich 1 ist als mittel bis hoch anzusehen. Der Wald setzt sich in diesem Bereich überwiegend aus Lärchen und Kiefern mit geringem bis mittlerem Brusthöhendurchmesser zusammen. Stellenweise wachsen junge Vogelkirschen auf. Einzelne stehende Habitatbäume (außerhalb des Eingriffsbereiches) tragen zur Erhöhung der Strukturvielfalt bei. Im Zuge der Errichtung des Funkmastes müssen innerhalb des Waldes kleinflächig einige jüngere Lärchen und Vogelkirschen gefällt werden. In den zu fällenden Gehölzen wurden keine Nester und keine Höhlen festgestellt.

Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich 2 ist zum Teil durch eine anthropogene Nutzung (Hundeauslaufplatz und intensive Landwirtschaft) und Überformung mit der daraus resultierenden Strukturarmut geprägt. Belebende Gehölze befinden sich im Änderungsbereich 2 nicht.

Durch die zu erwartende dauerhafte Versiegelung innerhalb des Bikeparks geht ein Intensivacker verloren. Dieser besitzt weder ein großes Arteninventar bezogen auf Pflanzen, noch wurden hier planungsrelevante Tierarten nachgewiesen. Lediglich als Nahrungshabitat für an die offene Agrarlandschaft angepasste Vogelarten verliert die Fläche ihre Bedeutung. Nicht planungsrelevante Säugetiere wie Rehe oder Wildschweine können den Änderungsbereich ebenfalls zur Nahrungssuche aufsuchen und sich je nach Ackerfrucht und Wuchshöhe in der Fläche verstecken. Für diese Arten stehen im Umfeld weitere ähnlich geeignete Flächen zur Verfügung, auf die die Tiere ausweichen können. Folglich kommt es auch für Säugetiere und andere nicht planungsrelevante Arten nicht zu erheblichen Lebensraumverlusten.

Auf Bebauungsplanebene sind im Änderungsbereich 2 Begrünungsmaßnahmen geplant. Dazu wird am Ostrand eine Hecke gepflanzt und entlang des Lambertgrabens eine ökologische Aufwertung einer weiteren Fläche vorgenommen. Damit entstehen neue Strukturen, die von Vögeln und Insekten als Nahrungshabitate oder Brutplätze genutzt werden können. Bei den Vögeln profitieren dabei vor allem Arten, die als Kulturfolger bekannt sind.

Der Bereich, der für die Anlage „Neue Stever“ vorgesehen ist, wird ebenfalls zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen und neue Lebensräume schaffen.

Hinsichtlich der Biotopvernetzung spielt der Änderungsbereich 2 nur eine untergeordnete Rolle. Innerhalb des Änderungsbereiches 1 liegt die Biotopverbundfläche „Mittlere und Untere Steverau“ (VB-MS-4209-104), welche als Verbundfläche mit herausragender Bedeutung eingestuft ist. Diese Verbundfläche umfasst die Mittlere Steverau bei Lüdinghausen mit der Alten Stever und die Untere Steverau vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Einmündung in den Hullerner Stausee. Die Stever ist begradigt, weist jedoch eine markante Aue auf, welche von Acker und teils reich strukturiertem Grünland sowie vielfach durch Feuchtgrünlandreste, Altarme, Kleingewässer und Röhrichte eingenommen wird. Die Stever stellt eine landesweit bedeutende Vernetzungsachse dar (LANUV NRW 2025a). Für die Errichtung des Funkmastes kommt es am Rand dieser Verbundfläche zu Eingriffen und folglich zu geringen Beeinträchtigungen. Dabei wird jedoch in keine für die Verbundfläche wertgebenden Strukturen eingegriffen und der Eingriffsbereich weist mit 140 m² nur eine geringe, randliche gelegene Flächengröße auf. Die den zukünftigen Masten umgebende Fläche bleibt weiterhin als Wald bestehen, wird auf nachfolgender Bauleitplanebene als solcher festgesetzt und kann ihre Vernetzungsfunktion weiterhin ausüben.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden auf Flächennutzungsplanebene aufgrund der Betroffenheit von Waldfläche am Rand eines Naturschutzgebietes aber unter Berücksichtigung der sehr geringen Flächengröße und der Lage in einem anthropogen vorgeprägten Raum sowie auf nachgelagerter Bebauungsplanebene festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung als mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.2.1) auf nachfolgender Bebauungsplanebene sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Die Änderungsbereiche umfassen Flächen von ca. 1.500 m² im Norden (Änderungsbereich 1) sowie ca. 5.180 m² im Süden (Änderungsbereich 2) und liegen im Außenbereich von Olfen. Es handelt sich im Norden um einen Teilbereich einer Waldfläche

(Änderungsbereich 1) und im Süden um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie einen Hundeauslaufplatz, bestehend aus einer unbefestigten Wiese (Änderungsbereich 2).

Der Änderungsbereich 1 ist derzeit unversiegelt und bewaldet. Im Bereich des zu errichtenden Mastes befindet sich ein Kiefern-mischwald. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Änderungsbereich 1 eine ca. 150 m² große Fläche gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB als „Standort für die Errichtung einer Mobilfunkanlage“ ausgewiesen werden, im restlichen Änderungsbereich bleibt die Darstellung als Wald erhalten.

Durch die Ausweisung eines „Standorts für die Errichtung einer Mobilfunkanlage“ wird die Fläche planerisch für die Errichtung einer baulichen Anlage und damit für eine Flächenversiegelung im Außenbereich vorbereitet. Der Antennenmast soll am Rande des Waldes „Sternenbusch“ errichtet werden, um die Waldflächen weitestgehend zu schonen. Die restliche Waldfläche „Sternenbusch“ wird im Flächennutzungsplan gemäß § 9 (2) Nr. 4 BauGB weiterhin als „Wald“ ausgewiesen. Neben der Aufstellung des Funkmastes sind keine weiteren baulichen Veränderungen im Änderungsbereich 1 geplant. Der eigentliche Eingriffsbereich für den Masten wird auf Bebauungsplanebenen auf eine Größe von ca. 150 m² begrenzt. Der Rest der Fläche bleibt als Wald festgesetzt.

Im Änderungsbereich 2 ist die Anlage eines Bikeparks sowie die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Hundeauslaufplatzes vorgesehen. Im wirksamen FNP sind die Flächen gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die Ausweisung entspricht somit nicht der tatsächlichen Nutzung im Bereich des Hundeauslaufplatzes. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine ca. 2.000 m² große Fläche gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeauslaufplatz“ ausgewiesen werden und damit planungsrechtlich gesichert werden. Die Fläche bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens weitgehend unversiegelt. Eine weitere ca. 3.180 m² große Fläche wird mit der FNP-Änderung für den Bikepark gemäß § 5 (2) Nr. 2a BauGB als „Sportanlage mit der Zweckbestimmung Bikepark“ ausgewiesen. Dort wird ein Eingriff mit Versiegelungen vorbereitet. Es ist jedoch mit keiner vollständigen Versiegelung zurechnen. Die Bike-Anlage soll aus Erdmassen modellierte Wellen und Hügel in verschiedenen Höhen errichtet und aus bindigem Bodenmaterial hergestellt werden. Die Fahrbahn soll anschließend mit Gehwegschotter belegt werden, um eine wetterunabhängige Nutzung zu ermöglichen (STADT OLFEN schriftl. Mitteilung 2024b). Die Flächen abseits der eigentlichen Fahrstrecke sollen unversiegelt bleiben und begrünt werden.

Es handelt sich um die 1. Inanspruchnahme von Flächen in beiden Änderungsbereichen und somit um eine Neuversiegelung von Fläche im Außenbereich, die jedoch sehr gering ausfallen werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Vorbereitung zur Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Fläche im Außenbereich unter Berücksichtigung der sehr kleinflächig zu erwartenden Versiegelung in einem anthropogen vorbelasteten Raum als gering und als nicht erheblich eingestuft.

2.3.3 Schutzgut Boden

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) gibt für den Änderungsbereich 1 als Bodentyp einen Gley bzw. für einen Teilbereich im Norden eine Gley-Braunerde an. Für Änderungsbereich 2 wird ebenfalls der Bodentyp Gley angegeben.

Der Änderungsbereich 1 im Norden setzt sich aus einem Kiefernmischwald zusammen. Im Bereich der umliegenden Verkehrsflächen sind die Böden bereits versiegelt und die natürlichen Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen bereits vollständig verloren gegangen. Im Bereich des Kiefernmischwaldes sind die Böden unversiegelt und die natürlichen Bodenfunktionen sind weitgehend erhalten. Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung wird die Versiegelung einer Teilfläche von ca. 150 m² innerhalb eines Kiefernmischwaldes im Änderungsbereich 1 vorbereitet.

Im Änderungsbereich 2 sind die Böden ebenfalls weitgehend unversiegelt, jedoch im Bereich der Ackerflächen durch die intensive Nutzung sowie im Bereich der Hundeauslaufwiese anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden, wenn auch durch die intensive Ackernutzung eingeschränkt, noch erfüllt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung eines Bikeparks vorbereitet. Innerhalb des Bikeparks ist nicht mit einer Vollversiegelung der Fläche zu rechnen. Zudem ist eine Eingrünung der Anlage vorgesehen. Im Bereich des Hundeauslaufgebietes findet keine Nutzungsänderung statt. Die derzeitige Nutzung entspricht bereits einem Hundeauslaufplatz und durch die Aufnahme in den Flächennutzungsplan erfolgt lediglich eine planerische Sicherung der Flächen.

Bei den in den Änderungsbereichen vorhandenen Bodentypen Gley und Gley-Braunerde handelt es sich um Böden ohne besondere Schutzwürdigkeit. Im Bereich der Gley-Braunerde wird die Verdichtungsempfindlichkeit als mittel und im Bereich des Bodentyps Gley als extrem hoch eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Es sind auf nachfolgender Bebauungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig, um eine langfristige Bodenverdichtung zu verhindern (vgl. Kap. 5.2.2). Bodenverdichtungen entstehen vor allem durch das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen und Transportfahrzeugen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Im Bereich des Funkmastes und des Bikeparks werden die Böden voraussichtlich zum Großteil versiegelt, weshalb dort ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen nicht vermeidbar ist.

Bei einer nachfolgenden Bebauung kann es in der Bauphase durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz kurzfristig zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden (siehe Kapitel 5.2.2).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird aufgrund der vorbereitenden möglichen Neuversiegelung und dem damit bedingten Verlust der Bodenfunktionen unter Berücksichtigung der geringen Flächengrößen (ca. 150 m² und ca. 3.100 m²) auf Ebene der Flächennutzungsplanung als gering und unerheblich bewertet. Es werden Vermeidungsmaßnahmen auf nachfolgender Bebauungsplanebene notwendig.

2.3.4 Schutzgut Wasser

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Änderungsbereich 1 ist das nächstgelegene Gewässer die Steverumflut, die mehr als 100 m nördlich entfernt verläuft. Im nördlichen Umfeld des Änderungsbereich 2 verläuft der Lambertgraben. Dieser begradigte Entwässerungsgraben ist weitestgehend mit Grünland bewachsen und wird regelmäßig gemäht. Weitere Oberflächengewässer befinden sich derzeit noch nicht in den Erweiterungsbereichen. Für den Änderungsbereich 2 besteht jedoch ein „Planfeststellungsbeschluss zur Herstellung eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt 'Neue Stever'“, der in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen wird.

Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Änderungsbereich 1 reicht jedoch fast bis an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Stever heran, welches nördlich des Erweiterungsbereiches beginnt. Der vorgesehene Stahlgittermast ist eine in Bezug auf Überschwemmungsgefahren unkritische Anlage. Weder führt er zu einer Verringerung eines möglichen Retentionsraums, noch ist die Anlage selbst empfindlich gegenüber Hochwasserereignissen. Beeinträchtigungen durch die Überschwemmungen sind daher bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Gemäß den Vorschriften des § 55 Wasserhaushaltsgesetz ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Die konkrete

Ableitung des Niederschlags- und des Schmutzwassers aus den Änderungsbereichen ist auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu klären.

Durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen kommt es zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der fehlenden Versickerungseignung im Bereich des Bodentyps Gley hat der Änderungsbereich jedoch bereits im Ist-Zustand nur eine untergeordnete Bedeutung für die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot.

Im Änderungsbereich 1 im Abschnitt der Gley-Braunerde sind die Böden für die Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich geeignet. Durch die Errichtung des Mobilfunkmastes wird nur ein kleiner Teilbereich versiegelt (ca. 150 m²). Die restlichen Flächen des Kiefernmischwaldes bleiben erhalten und können weiterhin zur Versickerung des Niederschlagswassers bzw. zur Grundwasserneubildung beitragen.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb der Änderungsbereiche aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten, sodass diesbezüglich keine Gefährdungen für das Grundwasser zu erwarten sind.

Auf Flächennutzungsplanebene ergeben sich aufgrund der zusätzlichen Versiegelung geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser. Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung während der Bauarbeiten werden diese als unerheblich eingestuft (siehe Kapitel 5.2.2).

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Änderungsbereich 1 sind vereinzelt Gehölze des Waldbestandes „Sternebusch“ betroffen, die entfernt werden und somit nicht mehr zur Luftreinhaltung des Gebietes beitragen können. Die übrigen Gehölze bleiben von der Planung unberührt und werden im FNP weiterhin als Wald dargestellt. Die betroffenen Gehölze haben nur eine geringe Funktionsrelevanz und die verbleibenden Flächen können weiterhin uneingeschränkt ihre Funktion für die Luftreinhaltung erfüllen.

Im Änderungsbereich 2 sind keine Gehölze von der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen.

Die Ackerflächen im Änderungsbereich 2 stellen keine relevanten Kaltluftentstehungsgebiete dar. Im Bikepark kommt es im Bereich der Strecke zu einer Bodenverdichtung und Teilversiegelung. Für eine wetterunabhängige Nutzung soll die Fahrstrecke geschottert werden. Aufgrund der geringen Flächengröße sind auch hier keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Bereiche abseits der Strecke bleiben unversiegelt und sollen

begrünt werden. Der südliche Teil des Änderungsbereiches 2 wird bereits als Hundeauslauffläche genutzt und lediglich planerisch gesichert. Durch die Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Klima im Änderungsbereich zu erwarten. Ein vorwiegend auf Grünlandflächen entstehender nächtlicher Kaltluftvolumenstrom kommt in den Änderungsbereichen aus Richtung Süden und sorgt für eine nächtliche Abkühlung an das Naturbad angrenzenden Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Hotel“ und „Wohnmobilstellplatz“. Auch nach der Realisierung des Bikeparks und der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Hundeauslauffläche im Änderungsbereich könnten die Flächen weiterhin von Kaltluft durchströmt werden.

Auf Bebauungsplanebene werden innerhalb der Änderungsbereiche Grünfestsetzungen getroffen, die dem Kleinklima zu Gute kommen. So soll ein Extensivgrünland angelegt werden und eine mehrreihige Hecke zur Eingrünung entstehen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden geringen Flächenneuversiegelung und der zu erwartenden annähernd gleichbleibenden klimatischen Funktionen auf Ebene der Flächennutzungsplanung als gering und unerheblich eingestuft. Auf Bebauungsplanebene sind Grünfestsetzungen zu treffen, die umliegende Gehölzstrukturen schützen und Flächen innerhalb der Geltungsbereiche aufwerten.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Änderungsbereiche bestehen größtenteils aus Ackerflächen sowie Kiefernmischwald, welche typisch für den Landschaftsraum sind. Das Umfeld der Änderungsbereiche ist durch die umliegende tatsächliche und baurechtlich bereits genehmigte Nutzung bereits touristisch durch Naherholung und Freizeitnutzung vorgeprägt.

Im Änderungsbereich 1 wird mit der Errichtung des Funkmastes ein Bauwerk geschaffen, was vor allem aus den südlich gelegenen offenen Flächen weit einsehbar ist. Der Waldcharakter bleibt jedoch aufgrund der geringen betroffenen Flächengröße erhalten. Durch die Anlage im Wald findet zumindest im engeren Umfeld eine Abschirmung statt und es entstehen geringere optische Fernwirkungen im Landschaftsraum als bei einem Standort in der freien Landschaft.

Im Zuge der Planung der Anlage des Bikeparks wird im Änderungsbereich 2 ein Teil einer offenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche am Stadtrand von Olfen in Anspruch genommen und somit der landwirtschaftliche Charakter des Plangebietes überprägt. Aufgrund des nördlich gelegenen Naturbads und des bereits bestehenden Hundeauslaufplatzes ist der landwirtschaftliche Charakter dort bereits durch

Freizeitnutzung überprägt. Es werden im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung keine für das Landschaftsbild bedeutsame Flächen beansprucht.

Im Bereich des Bikeparks und des Hundeauslaufplatzes ist auf nachfolgender Bebauungsplanebene eine Eingrünung des Geländes vorgesehen, um die Auswirkungen der Planung auf die freie Landschaft zu mindern und das Gebiet in die Umgebung einzubinden.

Auswirkungen auf die umliegenden Landschaftsschutzgebiete „Steveraue“ (LSG-4209-002) und „Rönhagener Heide“ (LSG-4209-003) sind aufgrund der Distanz nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen aus der Freizeitnutzung des Gebietes sowie aufgrund der Grünfestsetzungen auf nachfolgende Bebauungsplanebene als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das unmittelbare Umfeld der Änderungsbereiche dient der Erholungs- und Freizeitnutzung (Naturbad, Hundeauslaufplatz) und ist durch die entsprechenden Nutzungen bereits vorbelastet. In unmittelbarer Umgebung verlaufen unterschiedliche Haupt- und Rundwanderwege mit direkter Sicht auf die Änderungsbereiche. Die Wanderwege selbst bleiben erhalten und werden nicht direkt beeinträchtigt. Die Sichtbeziehungen, insbesondere vom Wanderweg nördlich der Grenze des Änderungsbereiches 2, werden sich bei Umsetzung der Planung geringfügig ändern. Im Änderungsbereich 1 sind die Sichtbeziehungen auf den geplanten Mast nach der Planumsetzung aufgrund der umliegenden sichtabschirmenden Bäume eingeschränkt, aber dennoch stellenweise vorhanden und werden zudem aus dem Änderungsbereich 2 und dem Naturbad im Umfeld sichtbar sein.

Gesundheit und Wohlbefinden

Die Änderungsbereiche sind bereits in Bezug auf Geräuschemissionen durch den Verkehr der angrenzenden „Kökelsumer Straße“ und des „Alten Postweg“, sowie Geräusche aus dem bestehenden Naturbad und der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet.

Geräuschemissionen, die die mehr als 220 m entfernt liegenden Wohnnutzungen am „Alleeweg“ erheblich stören könnten, sind durch den Betrieb des geplanten Bikeparks nicht zu erwarten; motorgetriebene Fahrzeuge sind dort nicht zulässig. Auch die Nutzung der

schon bestehenden Hundeauslauffläche hat bislang nicht zu immissionsbezogenen Konflikten geführt. Ungeachtet dessen ist auf nachfolgender Bebauungsplanebene auszuschließen, dass relevante Richtwerte aufgrund kumulativer Effekte im Zusammenwirken mit den anderen im Bereich "Naturbad" geplanten bzw. bereits vorhandenen Freizeitanlagen überschritten werden (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

Für die Mobilfunkanlage liegt eine Standortbescheinigung „zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern" vor. Aufgrund der vom Mobilfunk ausgehenden Strahlung muss zum Schutz von Personen ein Sicherheitsabstand von 18,11 m eingehalten werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist mehr als 250 m entfernt und mögliche Arbeitsplätze im Bereich des Funkmastes sind ebenfalls mehr als 100 m vom Standort entfernt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Strahlung sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die in § 1 (6) Nr. 1 BauGB genannten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und auf die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind demzufolge durch den Betrieb der Mobilfunkanlage nicht zu befürchten. (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

Auf nachfolgender Ebene kann es während der Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung durch den Einsatz von Baufahrzeugen und durch den Schwerlastverkehr vorübergehend zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub kommen. Diese Beeinträchtigungen sind temporär.

Gefährdungen

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb der Änderungsbereiche aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten in den Änderungsbereichen.

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf mögliche vorhandene Kampfmittel. Gleichwohl können Kampfmittel nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung können insgesamt als gering und nicht erheblich eingestuft werden.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In den Änderungsbereichen, in denen eine Änderung der bisherigen Nutzung vorgesehen ist, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Im Bereich

des Naturbades wurden Bodendenkmäler festgestellt. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler festgestellt werden, muss die Untere Denkmalbehörde der Stadt Olfen oder der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt werden (siehe Kap.5.2.3).

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb der Kulturlandschaft „Westmünsterland“. Der Änderungsbereich 1 ist Bestandteil des aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 5.25 „Raum nördlich Olfen“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich 2 befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus den Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege oder Landschafts- und Baukultur.

Es bestehen keine potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (vgl. LWL 2013).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von möglichen Bodendenkmälern auf nachfolgender Bebauungsplanebene im Hinblick auf das Bodendenkmal, als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase. Es sind jedoch keine erheblichen Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung zu erwarten, wenn diese zweckdienlich gehalten wird.

Im Änderungsbereich 1 und dessen Umfeld ist durch die Errichtung des Funkmastes mit einer Erhöhung der Strahlung zu rechnen. Für die Errichtung des Funkmastes liegt eine Standortbescheinigung vor, die aufgrund der vom Mobilfunk ausgehenden Strahlung einen Sicherheitsabstand von 18,11 m zum Schutz von Personen ausweist. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt 250 m vom Standort der geplanten Funkanlage entfernt. Auch die Bereiche der Sondergebiete südlich des Änderungsbereiches 1 liegen mehr als 100 m entfernt. Daher sind durch die Errichtung des Funkmastes keine Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung zu erwarten.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für die Änderungsbereiche selbst oder angrenzende Bereiche konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die in den Änderungsbereichen vorgesehenen Planungen haben nur unwesentliche Auswirkungen auf die benötigten Energie- und Trinkwassermengen sowie auf die zu entsorgenden Abwassermengen. Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen auf die Änderungsbereiche durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Eine Kumulierung von weiteren Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist nicht zu erwarten.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage des Funkmastes sowie des Bikeparks werden während der Baumaßnahmen voraussichtlich nur allgemein häufig und allgemein verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Daraus ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Ein Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist bei ordnungsgemäßigem Umgang nicht zu erwarten. Dabei sind die Anforderungen an eine fachgerechte Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, der sachgerechte Umgang mit Schadstoffen (z.B. Öl, Treibstoffe, usw.), die regelmäßige Wartung von Baufahrzeugen sowie eine ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe einzuhalten.

2.3.13 Fazit

Im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der Berücksichtigung der touristischen Vorbelastung und der relativ geringen Flächengrößen der Nutzungsänderungen überwiegend als gering (Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima Landschaft; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter) bzw. mittel (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und nicht erheblich eingestuft. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, die unbedingt zu beachten sind.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der genaue Kompensationsbedarf ermitteln. Die geplante 20. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Vorbereitung einer Nutzungsänderung von Wald und landwirtschaftlichen Flächen hin zu baulichen Anlagen. Eine Überprägung der betroffenen Biotope wird zu einem ökologischen Wertverlust der Fläche führen. Die zu erwartenden Versiegelungen werden sich voraussichtlich auf geringe Flächengrößen beschränken (ca. 150 m² in Änderungsbereich 1 und 3.180 m² in Änderungsbereich 2).

Grünfestsetzungen sorgen ggf. für eine Aufwertung der Fläche im Vergleich zum jetzigen Zustand. Die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen auf Bauleitplanebene ist sehr wahrscheinlich. Der Kompensationsbedarf für die konkrete Planung wird auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) im Detail ermittelt. Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt auf der Grundlage des „Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (KREIS COESFELD 2006)“.

Die Kompensation des zu erwartenden Biotoppunktedefizits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann über das Ökokonto der Stadt Olfen erfolgen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Zuge der FNP-Änderung kommt es lediglich zu einer Darstellungsänderung und zu keinem konkreten Eingriff. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind auf Bebauungsplanebene und im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und zu beschreiben.

5.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli.

Vorgabe für das nördliche Erweiterungsgebiet (Errichtung des Funkmastes im Wald):

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie die vollständige Baumaßnahme müssen zum Schutz von Graureiher, Mäusebussard, Waldschnepfe und der allgemeinen Brutvogelfauna außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Vorgabe für das südliche Erweiterungsgebiet (Errichtung Bike-Anlage):

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Wenn nach der Baufeldfreimachung im Zeitraum 15. März bis 31. Juli Unterbrechungen mit Brachliegen der Baufläche mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen eintreten sollten, so dürfen die Bauarbeiten erst nach einer Überprüfung und Freigabe der Fläche durch eine Ökologische Baubegleitung wieder aufgenommen werden.

Auswahl tierfreundlicher Beleuchtung

Im Zusammenhang mit möglicher zukünftiger Beleuchtung wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes (BNatSchG § 41a) zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur

Änderung weiterer Vorschriften" vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, welche einzuhalten sind.

Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Pflanzen

Während der Bauphase sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen (DIN 18920 2014), um die zu erhaltenden Gehölze in den Änderungsbereichen und deren Umfeld nicht zu schädigen.

Weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten sind.

Generell sind Bodenarbeiten möglichst flächen- und bodenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden.

Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Sollten bei Bodenuntersuchungen Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen, ggf. mit wassergefährdenden Stoffen, entdeckt werden, müssen diese entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig.

5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Es besteht eine Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW.

Grundsätzlich gilt: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Unterer Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster – unverzüglich anzuzeigen (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 Denkmalschutzgesetz NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

6 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Rat der Stadt Olfen die „Städtebauliche Rahmenplanung Olfener Westen“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist die Aufwertung des sich um die „Füchtelner Mühle“ im Norden bis zum „Alleeweg“ im Südosten erstreckenden Bereiches. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Naherholung und des Tourismus. In Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept plant die Stadt Olfen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44, um mehrere Maßnahmen im Umfeld des Naturbades umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen die Errichtung eines Mobilfunkmasts sowie eines Bikeparks und sollen ermöglichen, eine bestehende Hundeauslauffläche in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der geplante Mast dient der flächendeckenden Mobilfunkversorgung des Gebietes, da die Mobilfunkversorgung im Westen von Olfen mit seinen in den letzten Jahren entstandenen Wohngebieten sowie den vorhandenen und geplanten touristischen Einrichtungen nicht zufriedenstellend ist. Der gegenwärtige Standort wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Eigentümerin der Fläche ist die Stadt Olfen; die Verfügbarkeit ist somit gegeben.
- Mit dem gewählten Standort kann eine vollständige Abdeckung der oben beschriebenen unterversorgten Gebiete erreicht werden.
- Aufgrund des umgebenden Gehölzbestands sind durch den Mast keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.
- Der Standort ist über den ihn passierenden Waldweg gut erreichbar.
- Der geplante Gittermast liegt zwar im Waldgebiet „Sternbusch“, wird aber wegen seiner Position im Randbereich keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen der Waldfunktionen verursachen. Als Lebensraum für Tiere ist der Standort durch den in einem Abstand von ca. 20 m verlaufenden Rad- und Wanderweg bereits vorbelastet. Für den Bau der Funkanlage sind nur einzelne Bäume zu entfernen. Baustellenvorbereitung, Materiallagerung etc. können auf dem Waldweg erfolgen, der während der Bauarbeiten gesperrt wird.

Weitere Details zu den Rahmenbedingungen der Standortfindung und der Festlegung des Standortes sind der Begründung zu entnehmen (VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU 2025a).

7 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Die Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und auch kein umgegangener Bergbau dort nicht dokumentiert.

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert. Die Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden somit auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im vorliegenden Fall konkrete Überwachungsmaßnahmen noch nicht absehbar. Grundsätzlich sind im Falle der Entdeckung einer Bodenverunreinigung Überwachungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze sowie für den Fall der Entdeckung eines Bodendenkmals Überwachungsmaßnahmen nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Rat der Stadt Olfen die „Städtebauliche Rahmenplanung Olfener Westen“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist die Aufwertung des sich um die „Füchtelner Mühle“ im Norden bis zum „Alleeweg“ im Südosten erstreckenden Bereiches. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Naherholung und des Tourismus.

In Übereinstimmung mit dem Entwicklungskonzept plant die Stadt Olfen mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um mehrere Maßnahmen im Umfeld des Naturbades umzusetzen. Die Maßnahmen umfassen die Errichtung eines Mobilfunkmasts sowie eines Bikeparks und sollen ermöglichen, eine bereits bestehende Hundeauslaufläche in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der nördliche Änderungsbereich 1 ist derzeit als Waldfläche dargestellt. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im nördlichen Änderungsbereich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Mobilfunkmastes geschaffen werden. Dafür wird innerhalb einer derzeit als Wald (§ 5 (2) Nr. 9b BauGB) dargestellten Fläche ein ca. 150 m² großer Bereich als ein Standort für die Errichtung einer Mobilfunkanlage (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB) ausgewiesen. Der Rest des Änderungsbereiches 1 verbleibt als Fläche für „Wald“. Für den Mobilfunkmasten muss im Änderungsbereich 1 eine kleine Fläche Wald am Rande des NSG „Steveraue“ überplant werden. Dafür müssen einige Bäume gefällt werden.

Im südlichen Änderungsbereich 2 befindet sich derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft, auf der die Stadt mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung eines Bikeparks als städtische Freizeiteinrichtung sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Hundeauslaufplatzes beabsichtigt.

Der Änderungsbereich 2 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Stadt plant die Errichtung eines Bikeparks in unmittelbarer Nähe des Naturbades. Zur Umsetzung der Planung soll mit der Flächennutzungsplanänderung der nördliche Bereich des Änderungsbereiches gemäß § 5 (2) Nr. 2a BauGB als „Sportanlage mit der Zweckbestimmung 'Bikepark'“ dargestellt werden. Der südliche Bereich wird derzeit bereits als Hundeauslaufläche genutzt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine planungsrechtliche Sicherung der Fläche erfolgen. Demzufolge wird der Hundeauslaufplatz im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hundeauslaufplatz'“ dargestellt.

Parallel zur 20. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurde der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotope herangezogen.

Im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der Berücksichtigung der touristischen Vorbelastung und der relativ geringen Flächengrößen der Nutzungsänderungen überwiegend als gering (Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter) bzw. mittel (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und nicht erheblich eingestuft. Auf nachfolgender Bebauungsplanebene werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, die unbedingt zu beachten sind.

Eine detaillierte Eingriffsbewertung und -bilanzierung wird auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Eine Kompensation des zu erwartenden Defizites soll über das Ökokonto der Stadt Olfen erfolgen.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, im Februar 2025



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (BEZ.-REG. KÖLN) (2025): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 14.01.2025)
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (BEZ.-REG. MÜNSTER) (2014): Regionalplan Münsterland. Textliche Darstellung. Münster.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (BEZ.-REG. MÜNSTER) (2018): Regionalplan Münsterland, Blatt 11 – Der rechtskräftige Regionalplan. Zeichnerische Darstellung. Münster.
- BÜRO STELZIG (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2 für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“. Stand Februar 2025.
- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (BKG) (2025): WMS Hinweiskarte Starkregengefahren. Online unter: https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen (zuletzt abgerufen am 10.02.2025).
- DIN- DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (2014): DIN 18920. Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTS-VERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2025): Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 14.01.2025).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- KREIS COESFELD (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld 2006.
- KREIS COESFELD (2020a): Landschaftsplan Olfen-Seppenrade. Festsetzungskarte. Mai 2020.
- KREIS COESFELD (2020b): Landschaftsplan Olfen-Seppenrade. Entwicklungskarte. Mai 2020.
- KREIS COESFELD (2024a): Landschaftsplan Olfen – Seppenrade. Öffentliche Auslegung & Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Festsetzungskarte (Blatt Süd). Entwurf zur 2. Änderung. Coesfeld.
- KREIS COESFELD (2024b): Landschaftsplan Olfen – Seppenrade. Öffentliche Auslegung & Beteiligung Träger öffentlicher Belange. Entwicklungskarte (Blatt Süd). Entwurf zur 2. Änderung. Coesfeld.
- LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. Münster.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. Hitzebelastung der Bevölkerung. Online unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Info_41_Klimaanalyse_WEB.pdf (zuletzt abgerufen 03.02.2025).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (zuletzt abgerufen 03.02.2025).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2025a): Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 03.02.2025).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2025b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4210.3 Lüdinghausen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42103> (zuletzt abgerufen am 16.01.2025).

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

STADT OLFEN (2024a): Schriftliche Mitteilung per Mail der Abteilung Bauen, Planen Umwelt zur Errichtung des Mobilfunkmastes am 09.12.2024 9:20 Uhr. Olfen.

VDI (2014): Richtlinie VDI 3787 Blatt 1. Umweltmeteorologie – Klima- und Lufthygienekarten für Städte und Regionen. Weißdruck Juli 2014. Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN – Normenausschuss KRdL. Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf.

VIELHABER STADTPLANUNG – STÄDTEBAU (2025a): Stadt Olfen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Begründung zum Vorentwurf. Stand Februar 2025. Arnsberg.

VIELHABER STADTPLANUNG STÄDTEBAU (2025b): Stadt Olfen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vorentwurf. Stand Februar 2025. Arnsberg.